Amtsblatt der Stadt Herne



14

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 31. Oktober 2025 10. Jahrgang Ausgabe 48 / 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt - Konstituierende Sitzung am Diens dem 4. November 2025, 16 Uhr	stag, 3
Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am Mittvdem 5. November 2025, 17 Uhr	woch, 4
Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am Donnerstag, dem 6. November 2025, 17 Uhr	4
Einunddreißigste Satzung zur Änderung der Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte in der Stadt Herne vom 13. Oktober 2025	5
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Stad Herne vom 13. Oktober 2025	dt 6
Integrationsrat der Stadt Herne Ersatzbestimmung eines Integrationsratsmitglieds	7
Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 2 wewole Langforthstraße –	268 – 7
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Aygün Elmas	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ionel-Marius Popa	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Julia Rausch	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ruhrxpress Logistik GmbH i.L	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die Firma Speed4Lif	e Oy 13
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Shaha Alhumaidi	13
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Giacomo Serrone	14
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land	

Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Firma Werner UG

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Angelina Hristova 15 Satzung der Stadt Herne über die Begrünung von Dächern, Fassaden und Stellplätzen in bestimmten Gewerbegebieten (Begrünungssatzung) vom 31. Oktober 2025 15

Herausgeber: Erscheinungsweise: Bezug: Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt - Konstituierende Sitzung am Dienstag, dem 4. November 2025, 16 Uhr

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

- 1. Bestellung von Schriftführern für die Sitzungen des Rates der Stadt
- 2. Einbringung des Entwurfes des Haushaltsplanes 2026 und des Entwurfes des Haushaltssicherungskonzeptes 2026 in den Rat der Stadt mündlicher Vortrag -
- 3. Wahl der Stellvertreter/-innen des Oberbürgermeisters
- 4. Bildung von Ausschüssen
- 5. Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse des Rates
- 6. Bestimmung der Ausschussvorsitzenden durch die Fraktionen
- 7. Berufung von beratenden Mitgliedern des Schulausschusses (Kirchen und Lehrerschaft)
- 8. Bestellung sozial erfahrener Dritter für den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Senioren
- 9. Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie
- 10. Benennung von Delegierten für die Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag Nordrhein-Westfalen
- 11. Bestellung von Mitgliedern für den Umlegungsausschuss
- 12. Wiederbestellung des stellv. vermessungstechnischen Sachverständigen für den Umlegungsausschuss
- 13. Anfragen der Stadtverordneten
- 14. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

- 1. Anfragen der Stadtverordneten
- 2. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, den 28. Oktober 2025

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am Mittwoch, dem 5. November 2025, 17 Uhr

Sitzungsort: Aula der Gesamtschule Wanne, Stöckstraße 41

Öffentlicher Teil

- Bestellung von Schriftführern für die Sitzungen der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Wanne
- Beschluss über die Zahl der Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Bezirksbürgermeisterin / des Bezirksbürgermeisters und Wahl der Bezirksbürgermeisterin / des Bezirksbürgermeisters und der Stellvertreterinnen / Stellvertreter für den Stadtbezirk Wanne
- 3. Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (Bürgerentscheidordnung)
- 4. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

- 1. Ankauf von Grundstücken im Stadtbezirk Wanne
- 2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, den 29. Oktober 2025

Der Bezirksbürgermeister: Uwe Purwin

Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am Donnerstag, dem 6. November 2025, 17 Uhr

Sitzungsort: Eickeler Markt 1, Bürgersaal des Sud- und Treberhauses

Öffentlicher Teil

- Bestellung von Schriftführern für die Sitzungen der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel
- Beschluss über die Zahl der Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Bezirksbürgermeisterin / des Bezirksbürgermeisters und Wahl der Bezirksbürgermeisterin / des Bezirksbürgermeisters und der Stellvertreterinnen / Stellvertreter für den Stadtbezirk Eickel
- 3. Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (Bürgerentscheidordnung)
- 4. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, den 29. Oktober 2025

Der Bezirksbürgermeister: Arnold Plickert

Einunddreißigste Satzung

zur Änderung der Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte in der Stadt Herne vom 13. Oktober 2025

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herne am 7. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte in der Stadt Herne vom 22. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2024 wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 2 enthält folgende Fassung:
- 1. Die Marktstandsgebühr für die Inhaber von Dauerverkaufsstanderlaubnissen beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter 2,50 Euro.
- 2. Die Marktstandsgebühr für Tagesstandinhaber beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter 3,50 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Einunddreißigste Änderung der Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte in der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung, nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 13. Oktober 2025 Der Oberbürgermeister, in Vertretung: Dr. Frank Burbulla

Vierte Satzung

zur Änderung der Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Stadt Herne vom 13. Oktober 2025

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herne am 7. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Stadt Herne vom 13. Juli 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2001 wird wie folgt geändert:

§ 6 Reinigung und Entsorgung

- (1) Die Anbieter sind während der Öffnungszeit des Marktes für die Reinhaltung ihres Standplatzes und der davor gelegenen Gänge bis zu deren Mitte verantwortlich; dies gilt auch für die Beseitigung von Eis und Schnee.
- (2) Nach Beendigung der Öffnungszeiten haben die Anbieter oder ihr Personal die anfallenden Abfälle mitzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung nach den jeweils geltenden rechtlichen Regelungen zuzuführen. Hierfür sind die vorgesehenen Entsorgungswege zu nutzen.
- (3) Nach Beendigung des Marktes wird das Marktgelände in den Bereichen Herne-Mitte und Wanne-Nord einmal wöchentlich von den städtischen Entsorgungs- und Reinigungsbetrieben gesäubert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Vierte Änderung der Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung, nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Integrationsrat der Stadt Herne Ersatzbestimmung eines Integrationsratsmitglieds

Die gewählte Bewerberin

Frau Joana Jansen, Wohnort: 44653 Herne

hat mit Erklärung vom 10. Oktober 2025 die Annahme der Wahl zur Vertreterin im Integrationsrat der Stadt Herne abgelehnt.

Aufgrund des eingereichten Listenwahlvorschlags von "Die Linke" – Die Linke – habe ich

Frau Linda Gudaqi, Wohnort: 44649 Herne

als Nachfolgerin für gewählt erklärt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Dieser ist beim Fachbereich Immobilien und Wahlen, Team Wahlen der Stadt Herne, im Technischen Rathaus, Raum B.601, Langekampstraße 36, 44652 Herne, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 45 Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 65 der Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

Herne, den 20. Oktober 2025 Der Wahlleiter: Ulrich (Stadtkämmerer)

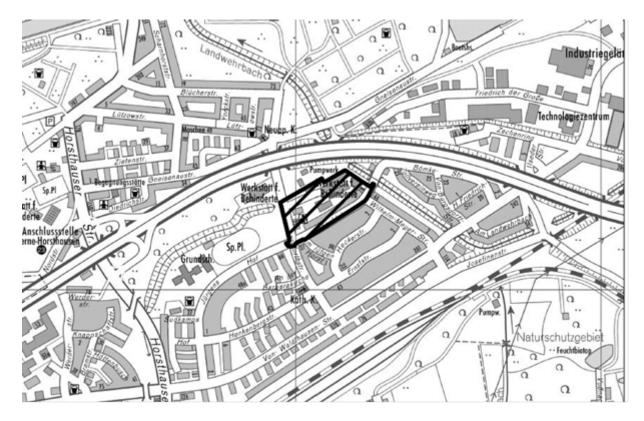
Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 268 – wewole Langforthstraße –

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den Bebauungsplan Nummer 268 – wewole Langforthstraße - mit Entwurfsstand vom 4. August 2025 zur Kenntnis und beschließt, diesen einschließlich Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nummer 268, - wewole Langforthstraße -, umfasst einen Bereich, der begrenzt wird im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 1623 und die südliche Grenze des Flurstücks 136 (Flur 6, Gemarkung Horsthausen), im Osten durch die östliche Grenze der Flurstücke 1622, 905, 1396 und 1516 (Flur 6, Gemarkung Horsthausen), im Süden durch die südliche Straßenseite der Schachtstraße und im Westen durch die westliche Straßenseite der Langforthstraße.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Das Plangebiet soll durch die Umstrukturierung für Menschen mit Behinderungen zu einem lebendigen, offenen und gleichberechtigten Ort in der Stadt Herne werden und sich räumlich und funktionell mit dem Quartier Elpeshof und dem angrenzenden Neubaugebiet Jürgenshof vernetzen. Darüber hinaus sollen zusätzliche Parkmöglichkeiten im Quartier geschaffen werden. Der Bebauungsplan Nummer 268 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten Neustrukturierung der wewole Stiftung unter Berücksichtigung einer klimaangepassten und städtebaulich verträglichen Entwicklung.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird zusammen mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 3. November 2025 bis zum 5. Dezember 2025 veröffentlicht. Die Planunterlagen können über das Beteiligungsportal der Stadt Herne (www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp) eingesehen werden und sind zudem über den Internetauftritt der Stadt Herne (www.herne.de/bauleitplanung) sowie über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Eingangsbereich Haus B des Technischen Rathauses der Stadt Herne, Langekampstraße 36, 44652 Herne, während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr) in Papierform eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Themenblock Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) von 2025 zum potentiellen und tatsächlichen Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und seinem näheren Umfeld, den potentiellen Auswirkungen der Planung auf diese, die Bewertung der Auswirkungen und möglicher Konflikte im Hinblick auf die

- artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BnatSchG) sowie die Darstellung möglicher artenschutzrelevanter Maßnahmen
- Stellungnahme des Fachbereichs Stadtgrün der Stadt Herne mit Hinweisen zum Baumbestand im Plangebiet, zum Vorkommen ökologischer Schutzgüter und der Anforderung zur Erstellung einer Artenschutzprüfung, Vorschlägen zur ökologischen Aufwertung und zu Maßnahmen für den Artenschutz

Themenblock Boden

- Orientierender Geotechnischer Bericht zum Bebauungsplan inkl. Baugrund, Hydrogeologie und Gefährdungsabschätzung von 2024 mit orientierenden Bodenuntersuchungen, Detailuntersuchungen des Oberbodens, Untersuchungen der Verdachtsflächen
- Baugrundbeurteilung für den Bau eines Parkhauses an der Langforthstraße 24
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur bergbaulichen Historie mit möglicher Relevanz für das Plangebiet
- Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zur Altlastensituation und zum Erfordernis weiterer Untersuchungen

Themenblock Fläche

 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgrund planbedingter Eingriffe als Flächen- und Biotoptypwertvergleich zwischen planungsrechtlichen Ist- und Planzustand für das Plangebiet

Themenblock Wasser und Abwasser

- Orientierender Geotechnischer Bericht zum Bebauungsplan inkl. Baugrund, Hydrogeologie und Gefährdungsabschätzung von 2024 mit Versickerungsversuchen und Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen
- Stellungnahme der Emschergenossenschaft zu Möglichkeiten einer dezentralen Regenwasserbewirtschaftung
- Stellungnahme der Abteilung "Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft" der Stadt Herne zur Starkregengefährdung
- Stellungnahme der Unteren Wasserschutzbehörde der Stadt Herne zu Möglichkeiten der Regenwasserbewirtschaftung
- Orientierendes Entwässerungskonzept von 2024 mit Beschreibung und Bewertung der aktuellen Entwässerungssituation und einem Regenwasser-Entwässerungskonzept für die Neuplanung
- Entwässerungsunterlagen zum Bau eines Parkhauses an der Langforthstraße 24 mit Überflutungsnachweis, Aussagen zur Einleitung von Niederschlagswasser, Berechnung von Niederschlagsspenden und Berechnungsregenspende

Themenblock Klima und Luft

 Mikroklimauntersuchung für das Bebauungsplanverfahren Nummer 268 "wewole Langforthstraße" in Herne von 2024 mit Untersuchungen zur klimatischen Ausgangssituation, zu den mikroklimatischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens und Planungsempfehlungen

- Stellungnahme der Abteilung "Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft" der Stadt Herne zur stadtklimatischen Situation, zur Klimafolgenanpassung, zur Luftreinhaltung, zur Seveso-III-Richtlinie, zum Thema Umweltverträglichkeit / Umweltbericht
- Klimafolgenanpassungskonzept für die Stadt Herne von 2019 mit Maßnahmen zur Reduzierung der klimawandelbedingten stadträumlichen Auswirkungen
- Klimacheck der Stadt Herne von 2025 mit einer Bewertung der Handlungsnotwendigkeit aus Sicht der Klimafolgenanpassung und mit Empfehlungen von Klimaanpassungsmaßnahmen
- Klimaanalyse der Stadt Herne von 2018
- Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost

Themenblock Der Mensch und seine Gesundheit, Emissionen und Immissionen

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nummer 268 "wewole Langforthstraße" in Herne von 2025 mit Berechnungen der auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbe- und Verkehrsgeräuschemissionen und der Geräuschimmissionen der geplanten Vorhaben
- Stellungnahme des Fachbereichs Öffentliche Ordnung der Stadt Herne zu möglichen Kampfmittelvorkommen im Plangebiet
- Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Herne zu den Immissionsschutzinteressen der Nachbarschaft

Themenblock Abfall

Es liegen keine spezifischen Arten umweltbezogener Informationen zum Themenblock Abfall vor.

Der Umweltbericht nach § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB liegt ebenfalls vor und enthält umweltbezogene Informationen entsprechend Anlage 1 BauGB zu allen umweltbezogenen Themenblöcken.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch - beispielsweise per E-Mail an fb-umweltundstadtplanung@herne.de oder direkt über das Beteiligungsportal (www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp) - übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 268 – wewole Langforthstraße – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Aygün Elmas

Für Herrn **Aygün Elmas**, geboren am 9. Juli 1996 in Herne, zuletzt wohnhaft und gemeldet Bielefelder Straße 179, 44625 Herne, derzeit unbekannten Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22. Oktober 2025, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, nach vorheriger Terminreservierung,

Montag und Dienstag in der Zeit von 8 bis 15:30 Uhr Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 22. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ionel-Marius Popa

Für Herrn **Ionel-Marius Popa**, zuletzt wohnhaft Corneliusstraße 39, 44653 Herne, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 20. Oktober 2025, Aktenzeichen 90546350/A1A/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 20. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Julia Rausch

Letzte bekannte Anschrift: Kaiserwerther Straße 117, 47249 Duisburg.

An Frau **Julia Rausch** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.009515 vom 8. Oktober 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 8. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ruhrxpress Logistik GmbH i.L

Für die **Ruhrxpress Logistik GmbH i.L.**, letzte bekannte Anschrift: Shamrockring 1, 44623 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 6.18, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid 2023, Vertragsgegenstandsnummer 5000100012069286

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8 bis 13 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 24. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die Firma Speed4Life Oy

Für die **Firma Speed4Life Oy**, vertreten durch Geschäftsführer Herrn Said Akhtar, letzte bekannte Anschrift: Dorstener Straße 536, 44653 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 6.18, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid 2023, Vertragsgegenstandsnummer 5000100012071655

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8 bis 13 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 24. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Shaha Alhumaidi

Letzte bekannte Anschrift: Haldenstraße 22, 44629 Herne.

An **Shaha Alhumaidi** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.009010 vom 27. Oktober 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 17 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 27. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Giacomo Serrone

Für Herrn **Giacomo Serrone**, geboren 18. Januar 1992 in Bünde, zuletzt wohnhaft und gemeldet Altenhöfener Straße 113, 44623 Herne, derzeit unbekannten Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 27. Oktober 2025, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, nach vorheriger Terminreservierung, Montag und Dienstag in der Zeit von 8 bis 15:30 Uhr Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 27. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Firma Werner UG

Für die **Firma Werner UG** (haftungsbeschränkt), letzte bekannte Anschrift: Lützowstraße 48, 44628 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 619, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuerbescheid / Gewerbesteuerzinsbescheid 2023 vom 28. Oktober 2025 Vertragsgegenstandsnummer 5000100012061072

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Angelina Hristova

Letzte bekannte Anschrift: Bulgarien.

An **Angelina Hristova** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-09.009413 vom 29. Oktober 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 3705 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 29. Oktober 2025

Satzung der Stadt Herne über die Begrünung von Dächern, Fassaden und Stellplätzen in bestimmten Gewerbegebieten (Begrünungssatzung) vom 31. Oktober 2025

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2025 auf Grund des § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) Seite 1172) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Satzung

Die Satzung verfolgt das Ziel, die Begrünung von Dächern, Fassaden und Stellplätzen in bestimmten Gewerbegebieten sicher zu stellen und damit die mikroklimatischen und ökologischen Verhältnisse, das städtebauliche/stadtgestalterische Erscheinungsbild und die Retention von Niederschlagswasser in diesen Gewerbegebieten zu verbessern.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung besteht aus 21 Teilbereichen (Gewerbegebieten). Der parzellenscharf abgegrenzte und rechtsverbindliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich, differenziert nach den 21 Teilbereichen, aus der Anlage 1, die Teil der Satzung ist.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden, Garagen, Carports und Stellplätzen. Sie gilt ebenfalls für die Errichtung von Anbauten ab einer Größe der Grundfläche von 15 Quadratmetern.

§ 4 Begriffe und Allgemeines

- (1) Begrünung im Sinne der Satzung ist die dauerhafte Bepflanzung mit lebenden Pflanzen.
- (2) Die Herstellung der Begrünung hat spätestens in der auf die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens (gemäß § 84 Absatz 2 BauO NRW) folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.
- (3) Abgängige Pflanzen sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

§ 5 Begrünung von Dächern

Flachdächer und Dächer von Gebäuden mit einer Neigung bis zu 20 Grad sind vollflächig mindestens extensiv zu begrünen, soweit notwendige technische Anlagen oder Bauteile auf den Dächern, Dachflächenfenster, nutzbare Freibereiche oder sonstige zwingende Gründe dem nicht entgegenstehen. Der Dachflächenanteil, der nach Satz 1 nicht begrünt werden kann, darf maximal 25 Prozent der gesamten Dachfläche betragen. Die Höhe der Substratschicht muss bei Gebäuden mindestens 10 Zentimeter und bei Garagen und Carports mindestens 8 Zentimeter betragen. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen sind mit der Dachbegrünung zu kombinieren.

§ 6 Begrünung von Fassaden

Außenwandflächen von Gebäuden und Garagen sind abzüglich Fassadenöffnungen zu mindestens 20 Prozent flächig zu begrünen. Grenzständige Außenwände zu Nachbargrundstücken bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Begrünung von Stellplätzen

Auf Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen für Personenkraftwagen sind je Stellplatz mindestens 0,2 standortgerechte Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 25 Zentimeter – gemessen in 1 Meter Höhe – zu pflanzen. Bei der Berechnung ist jeweils auf einen ganzen Baum aufzurunden.

§ 8 Verhältnis zu Bebauungsplänen

Soweit Bebauungspläne einzelne oder mehrere Festsetzungen zur Begrünung von Dächern, Fassaden und Stellplätzen treffen, finden die auf diese Festsetzungen bezogenen Vorschriften dieser Begrünungssatzung keine Anwendung.

§ 9 Verhältnis zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

Soweit denkmalschutzrechtliche Belange einer Begrünung von Dächern, Fassaden und Stellplätzen nach dieser Satzung entgegenstehen, finden die auf diese Belange bezogenen Vorschriften dieser Begrünungssatzung keine Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 12 Abweichungen

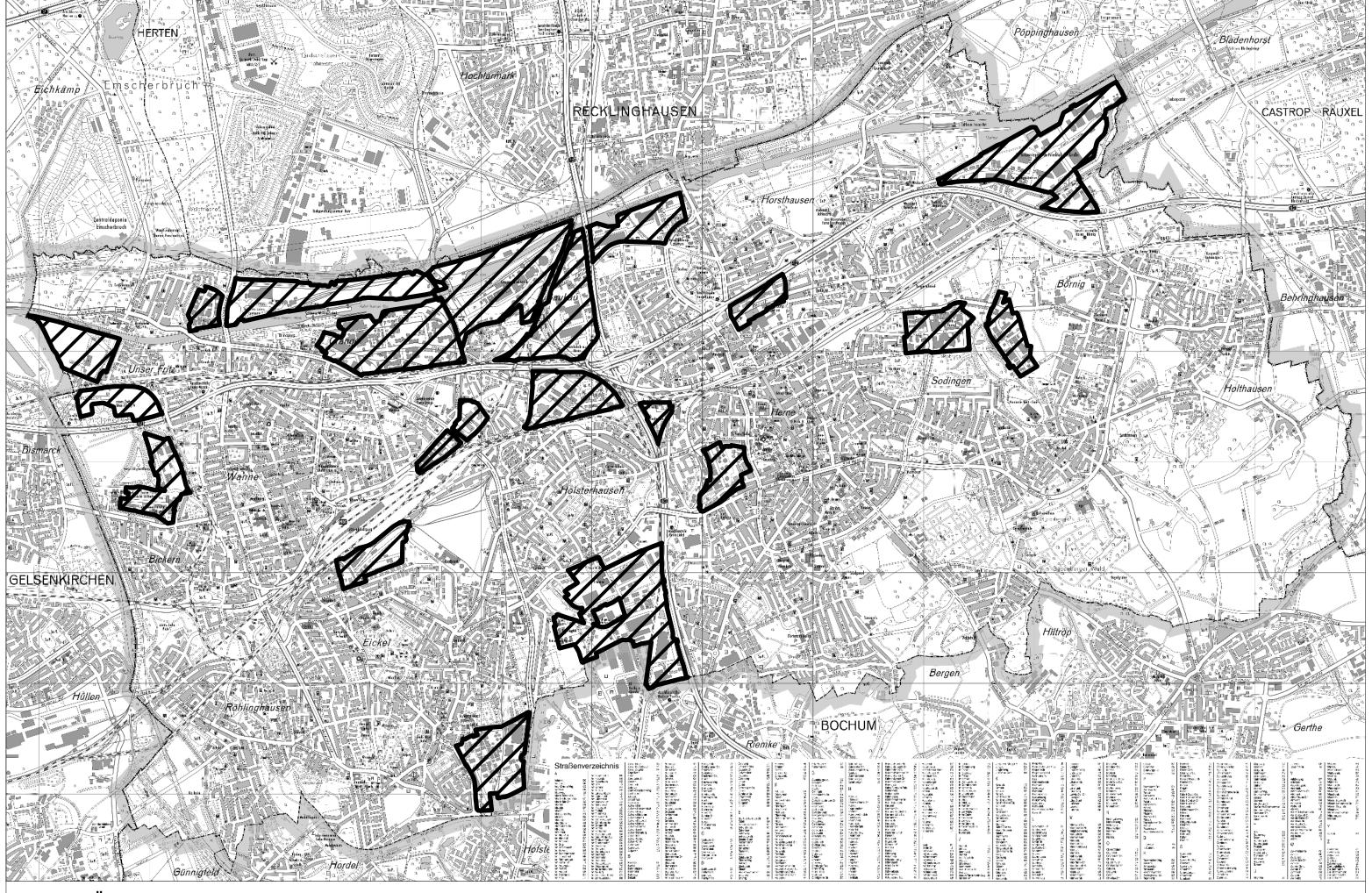
Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 69 BauO NRW.

Herne, den 28. Oktober 2025

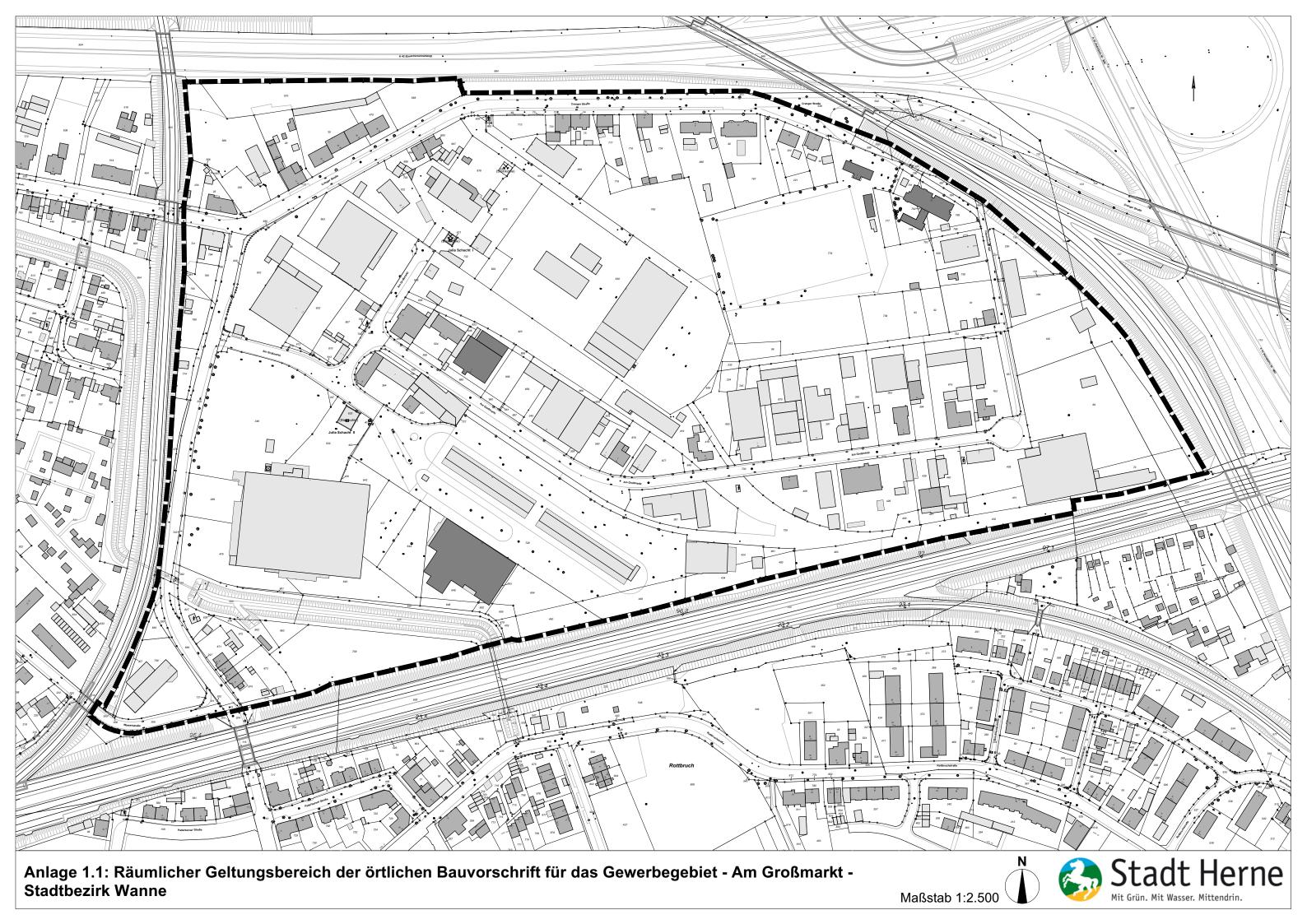
Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

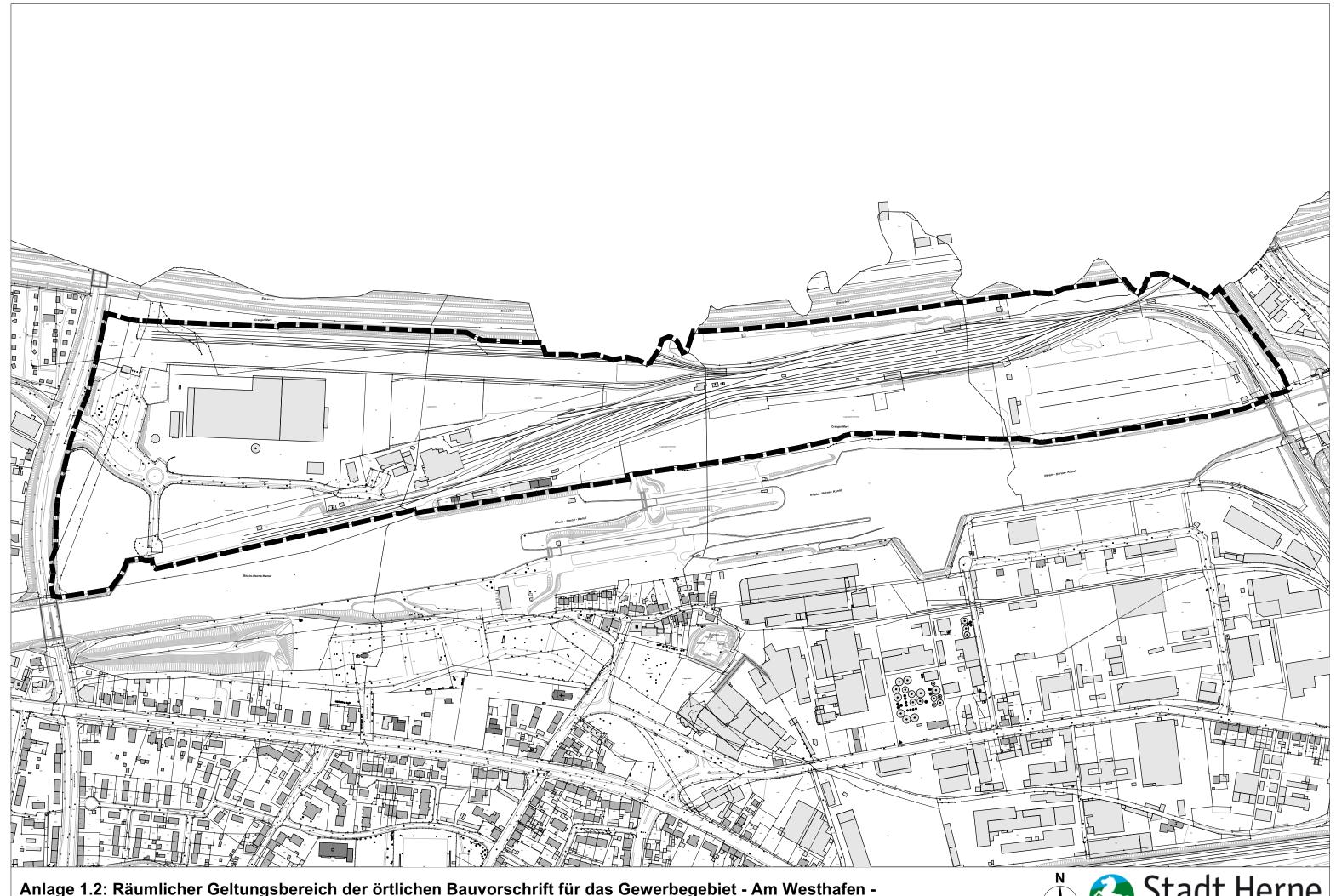
Anlage 1: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (differenziert nach den 21 Teilbereichen) der Satzung

Anlage 2: Begründung zur Begrünungssatzung



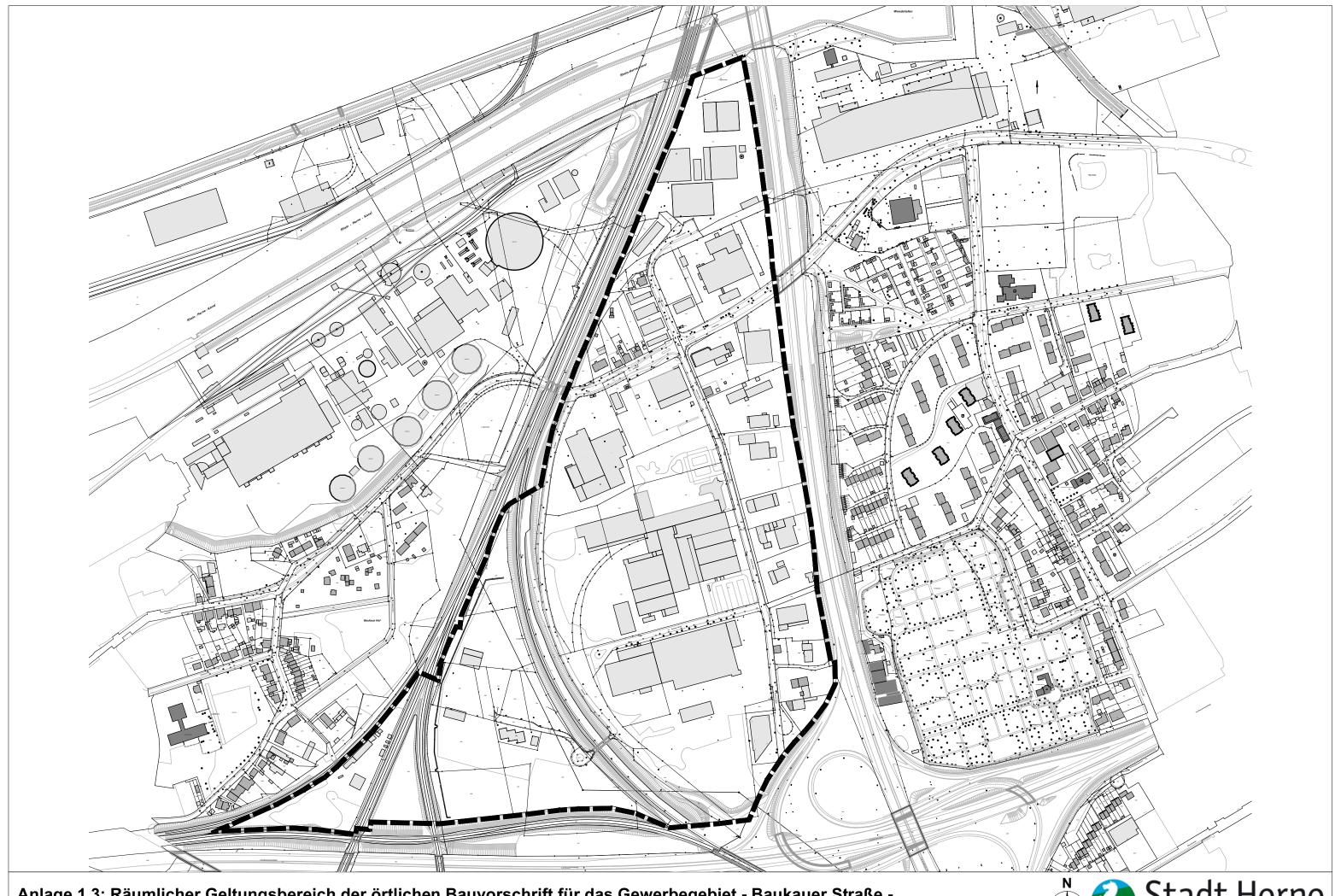
Anlage 1: Übersicht der Lage im Stadtgebiet der Geltungsbereiche der örtlichen Bauvorschrift für die Gewerbegebiete





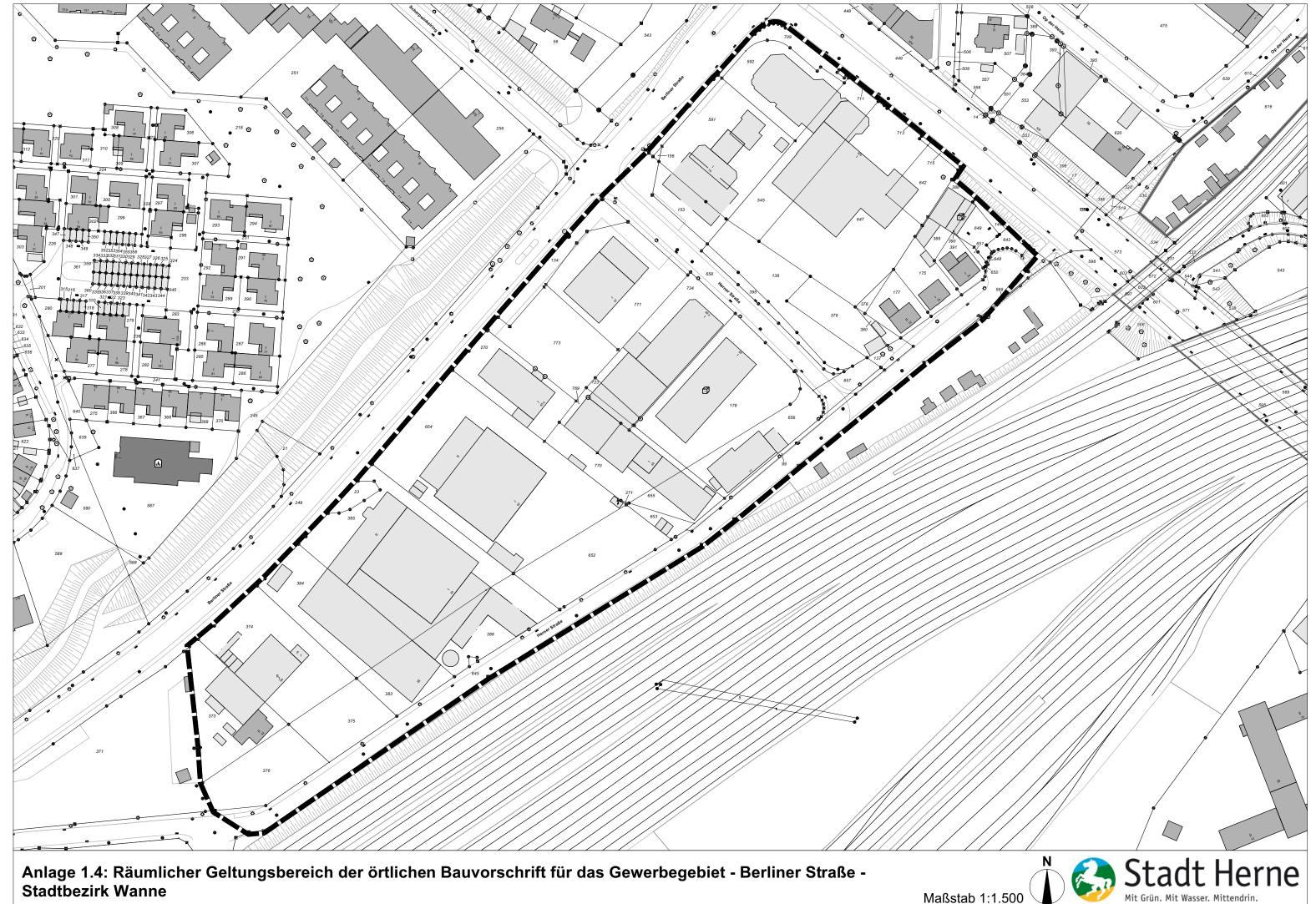
Anlage 1.2: Räumlicher Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift für das Gewerbegebiet - Am Westhafen -Stadtbezirk Wanne





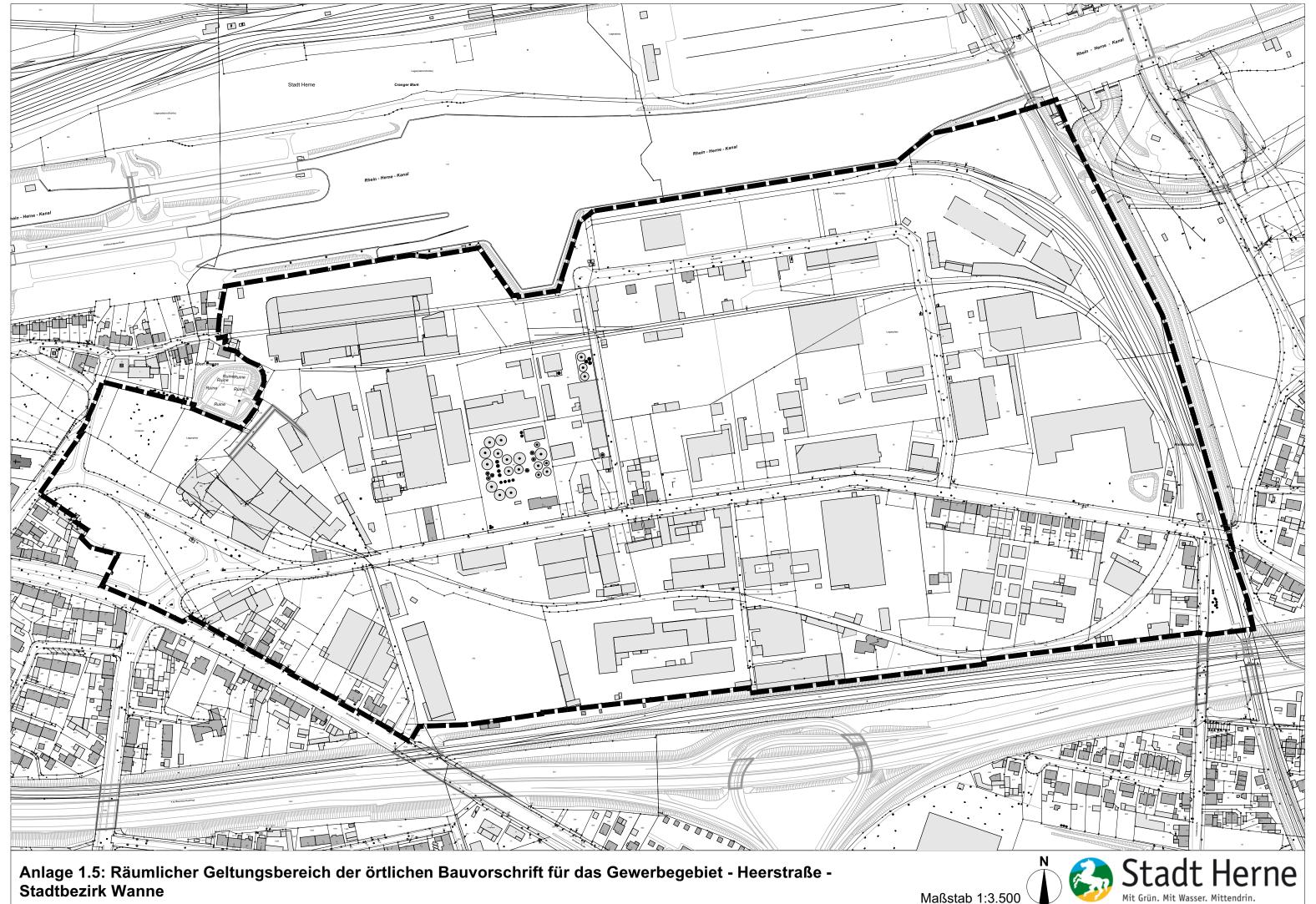
Anlage 1.3: Räumlicher Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift für das Gewerbegebiet - Baukauer Straße - Stadtbezirk Wanne





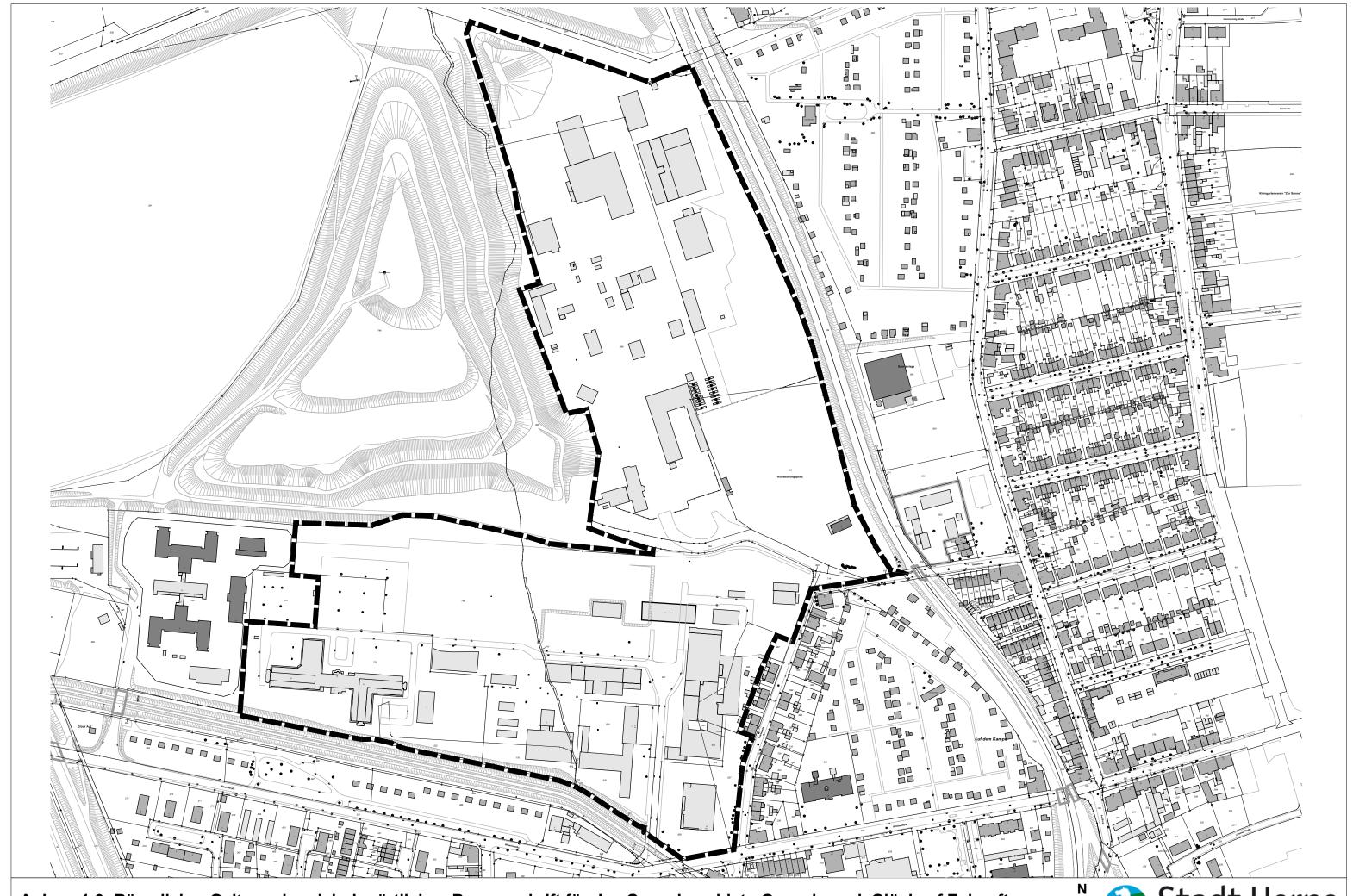
Stadtbezirk Wanne





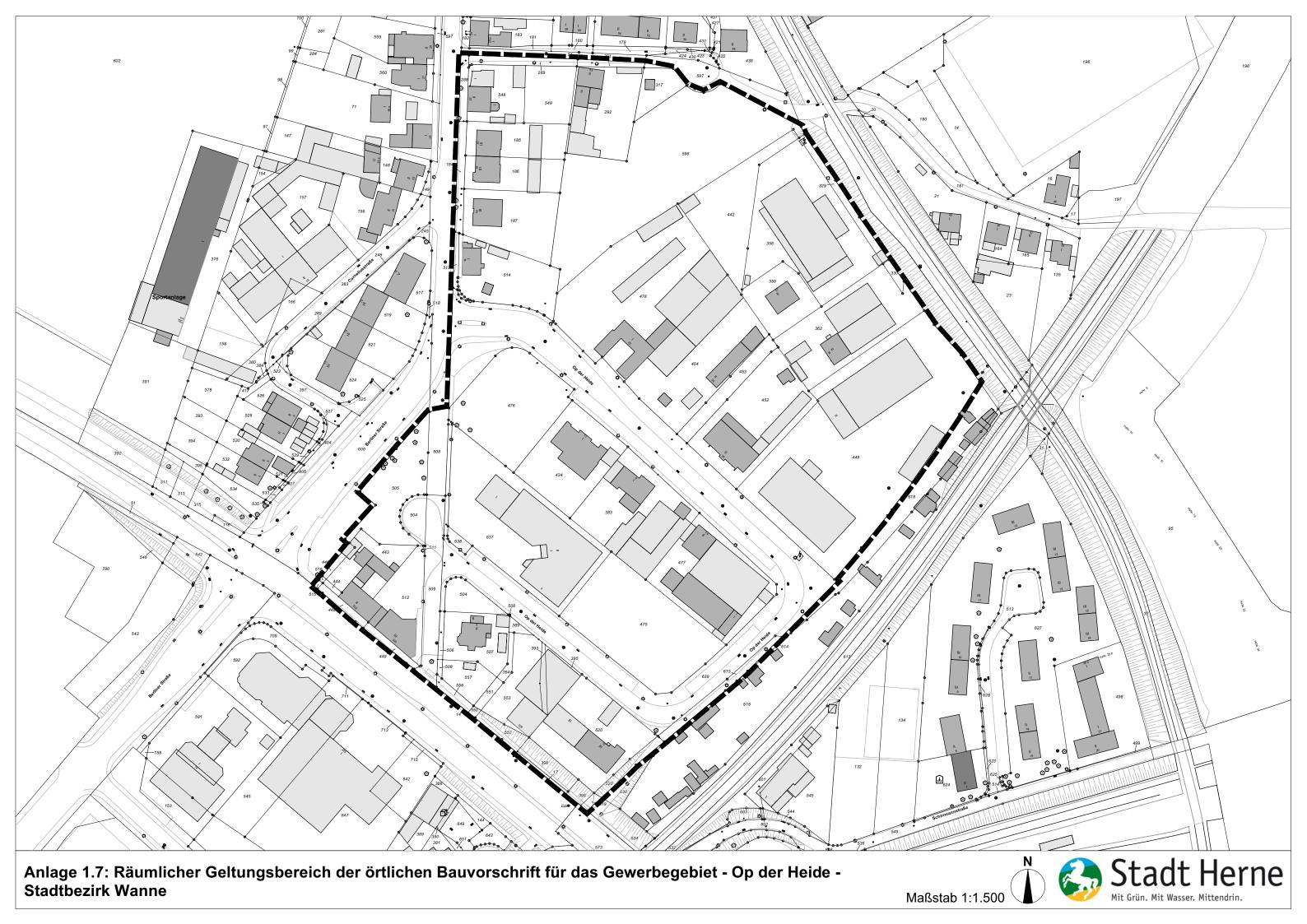
Stadtbezirk Wanne

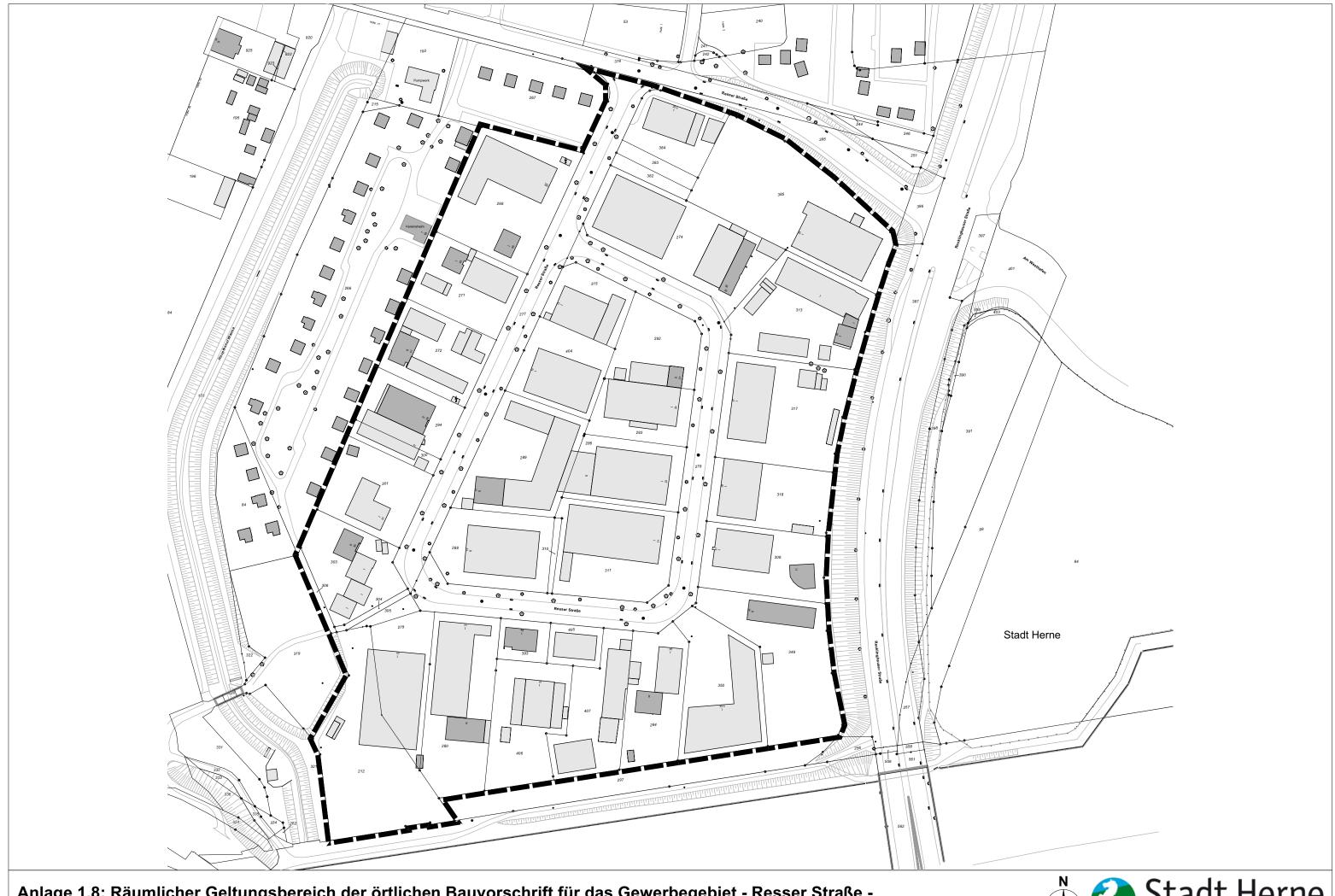




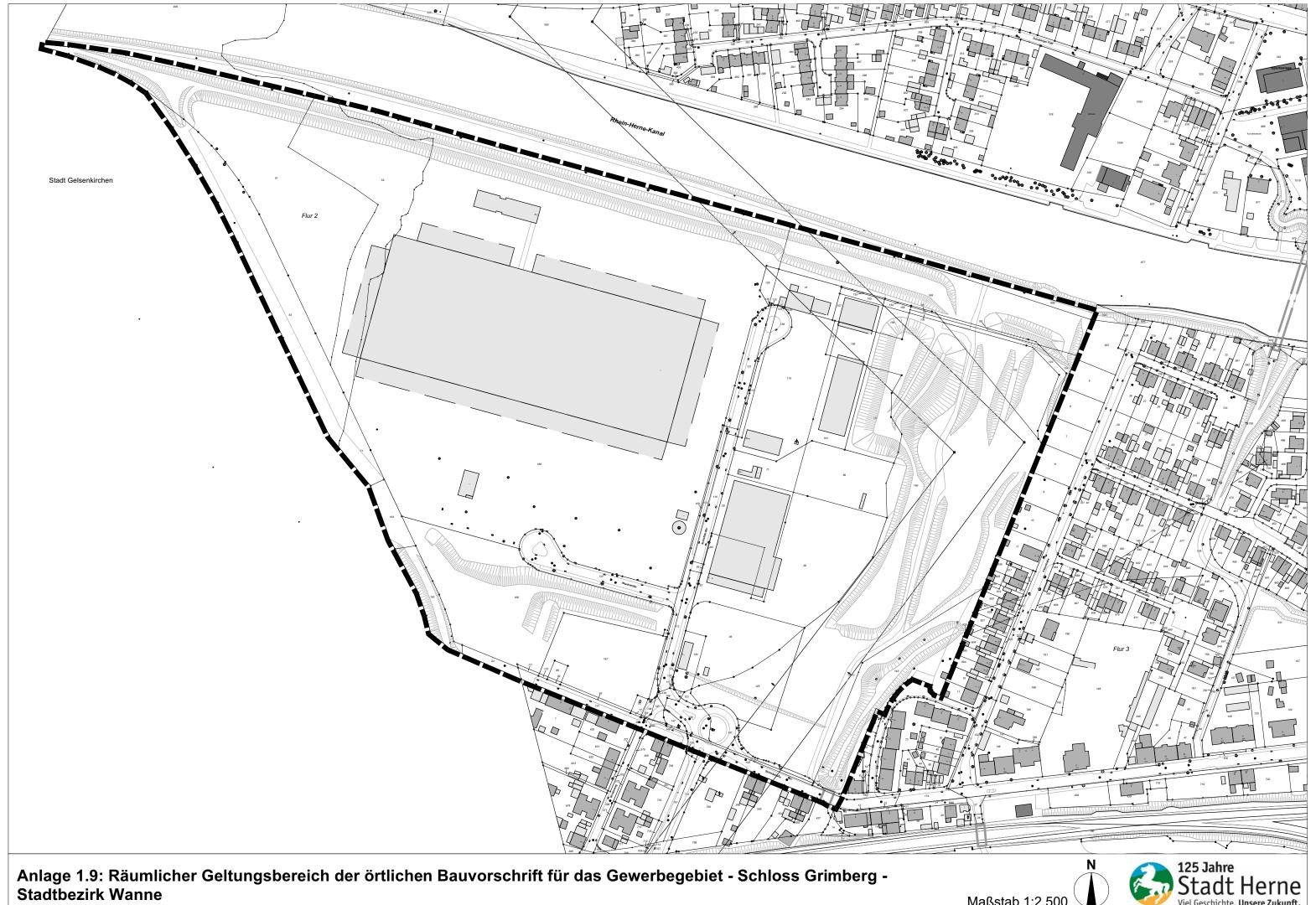
Anlage 1.6: Räumlicher Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift für das Gewerbegebiet - Gewerbepark Glückauf Zukunft -Stadtbezirk Wanne





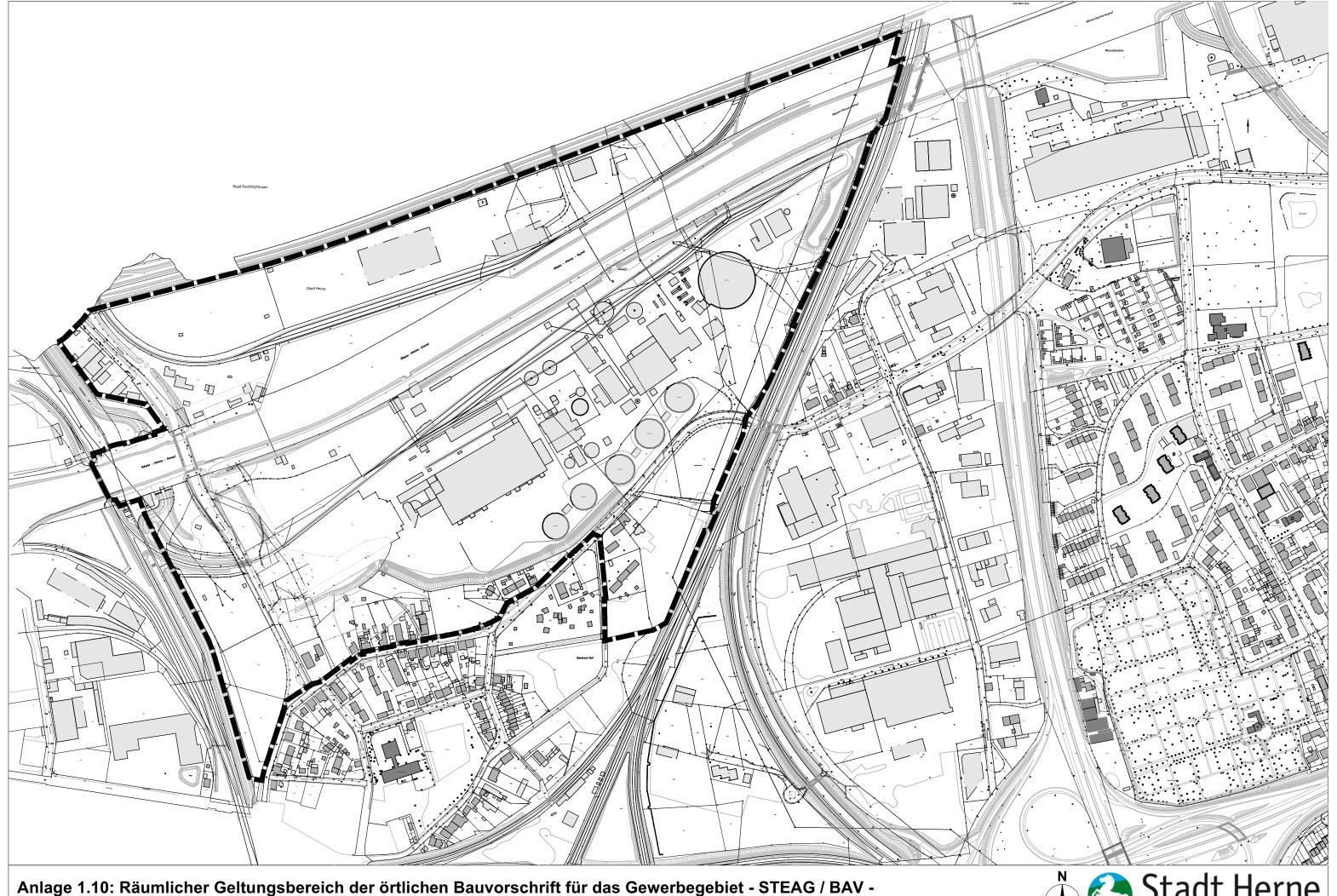


Anlage 1.8: Räumlicher Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift für das Gewerbegebiet - Resser Straße - Stadtbezirk Wanne



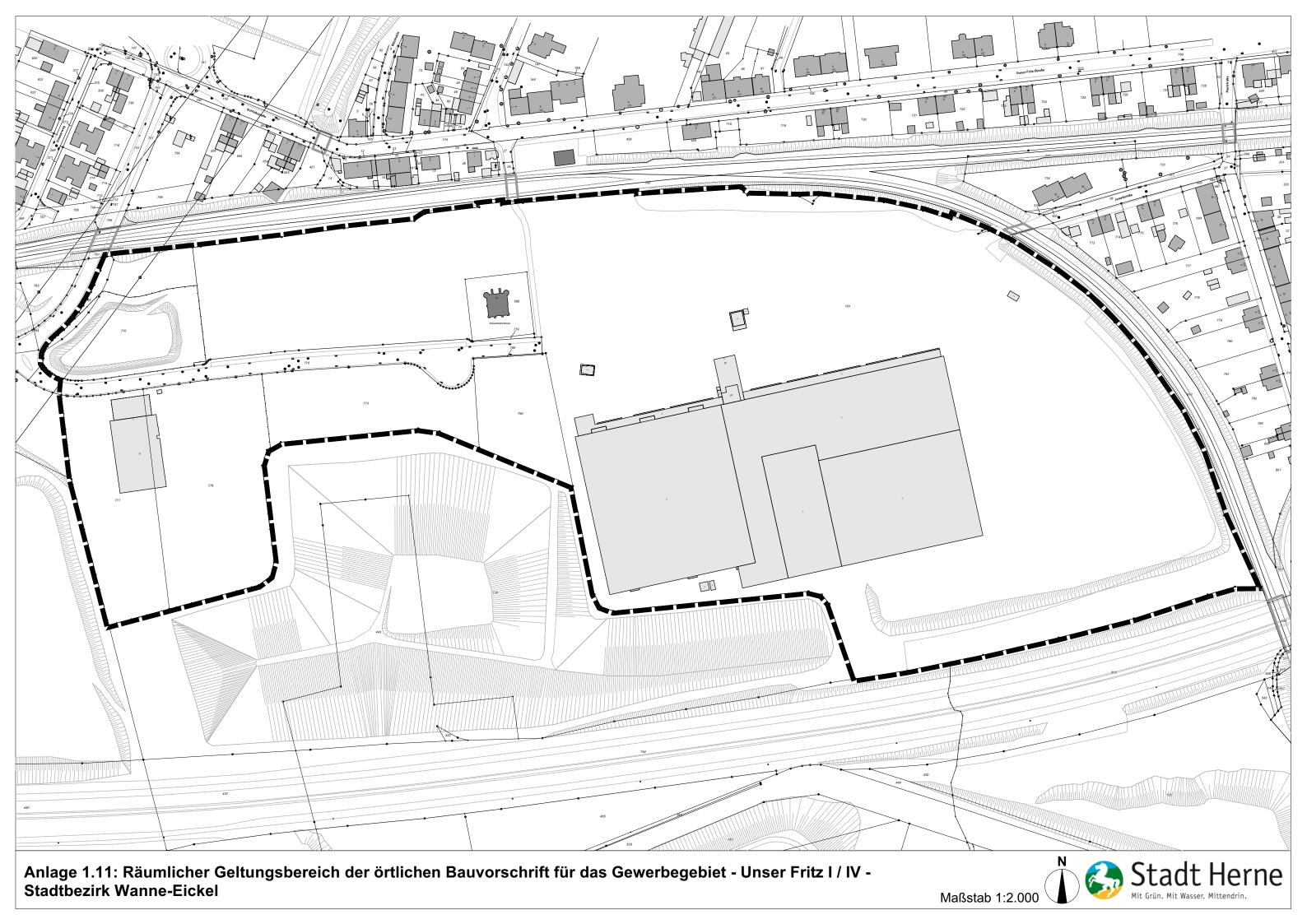


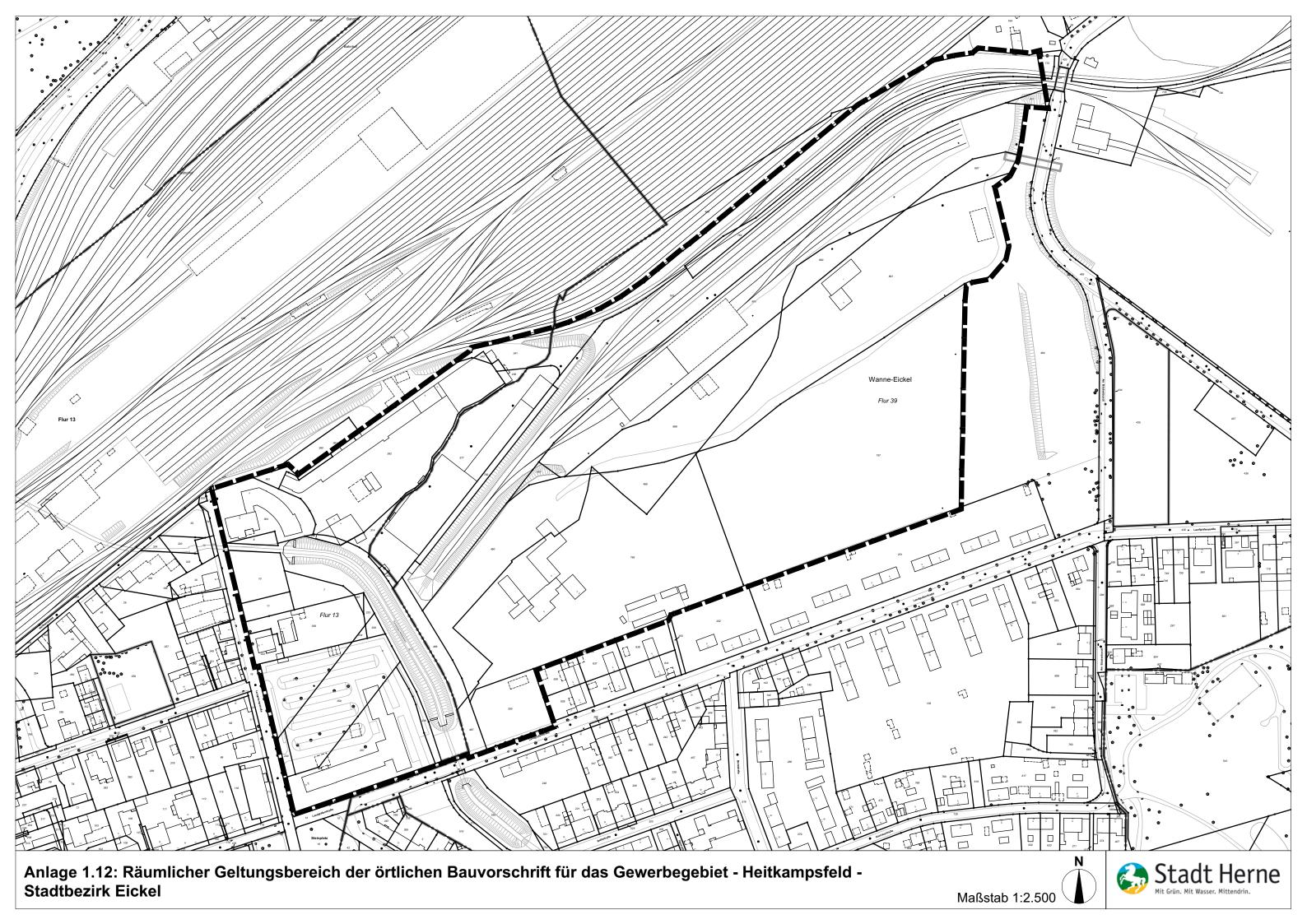




Anlage 1.10: Räumlicher Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift für das Gewerbegebiet - STEAG / BAV -Stadtbezirk Wanne





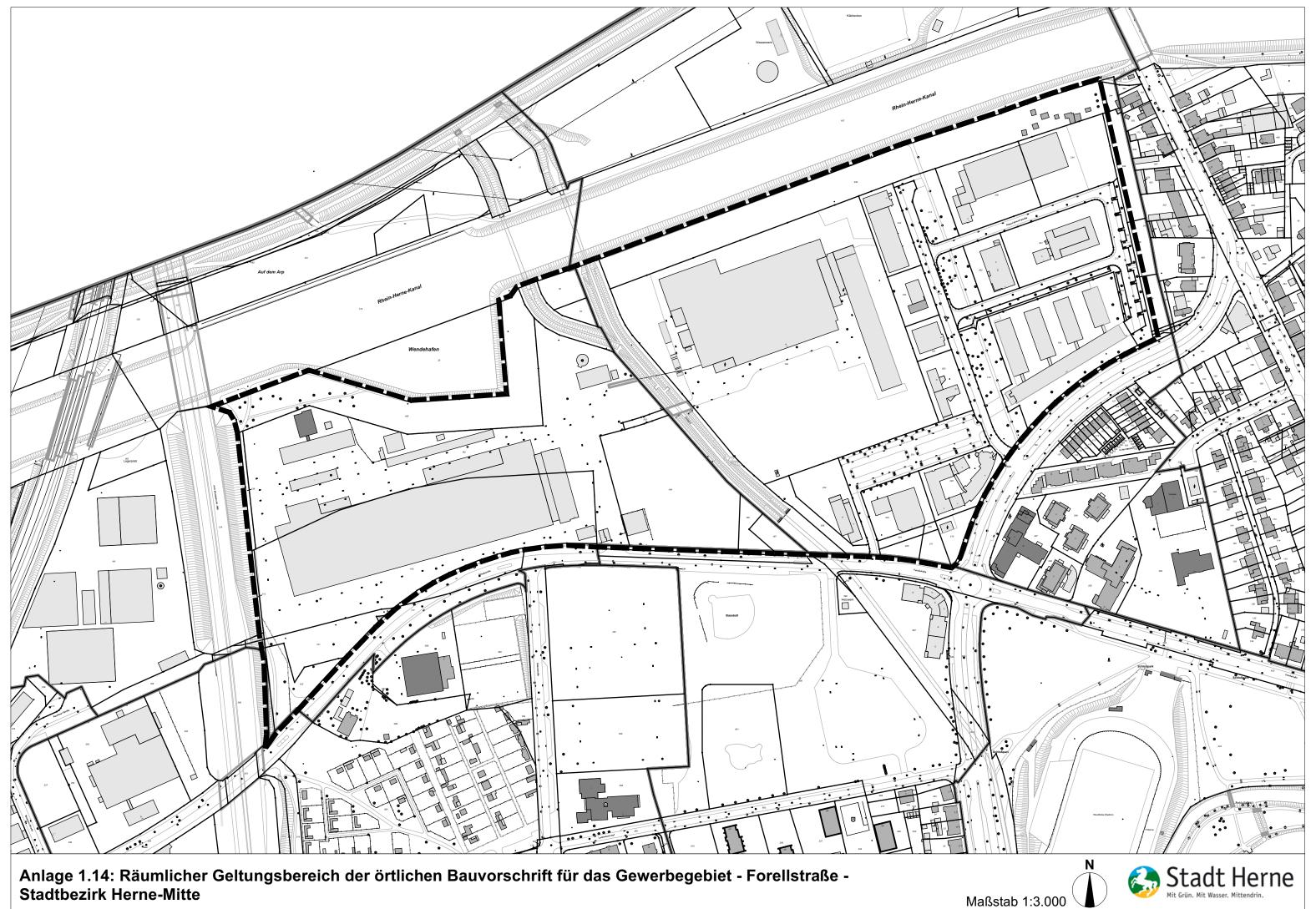




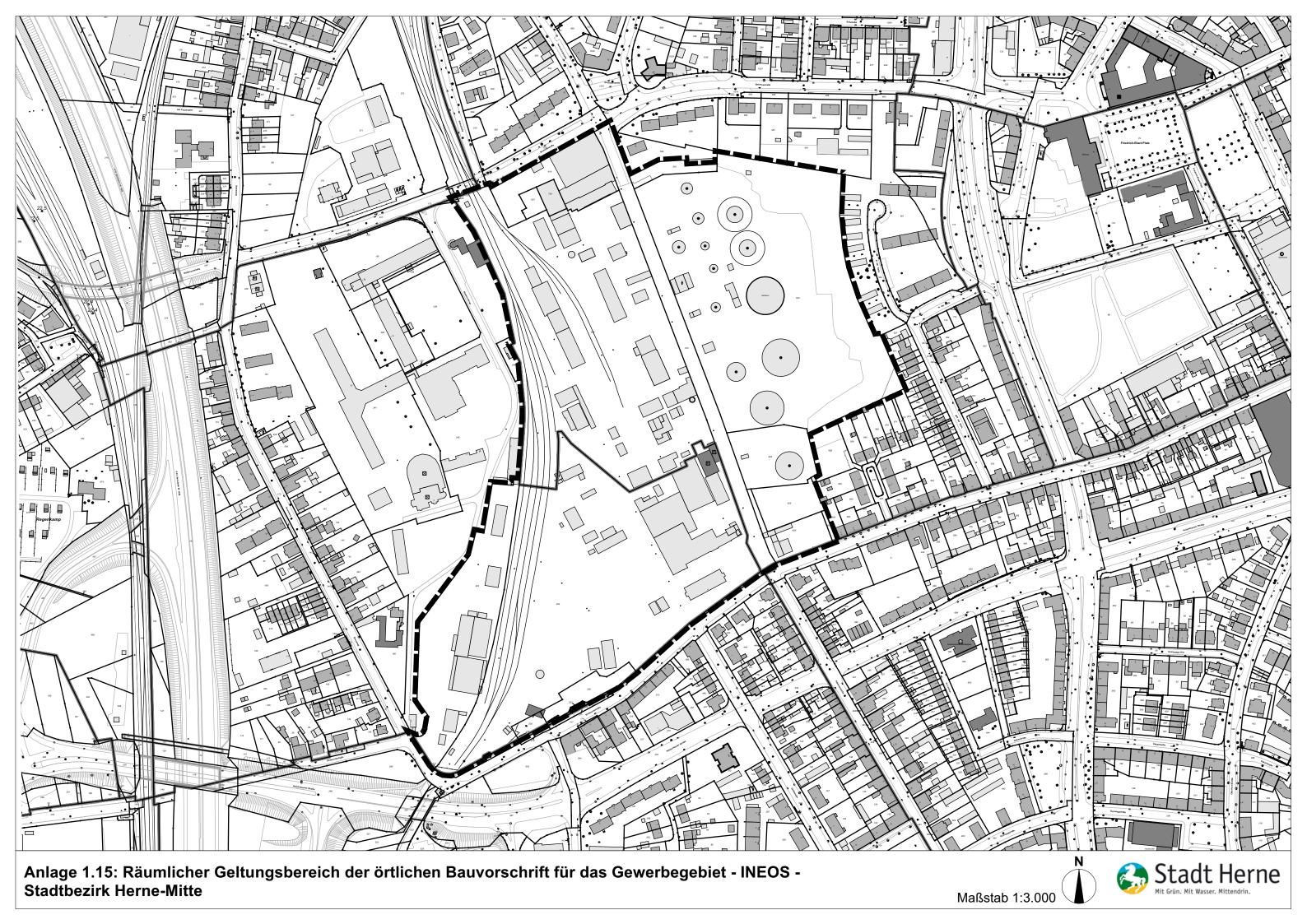
Anlage 1.13: Räumlicher Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift für das Gewerbegebiet - Herzogstraße/Dorstener Straße -Stadtbezirk Eickel

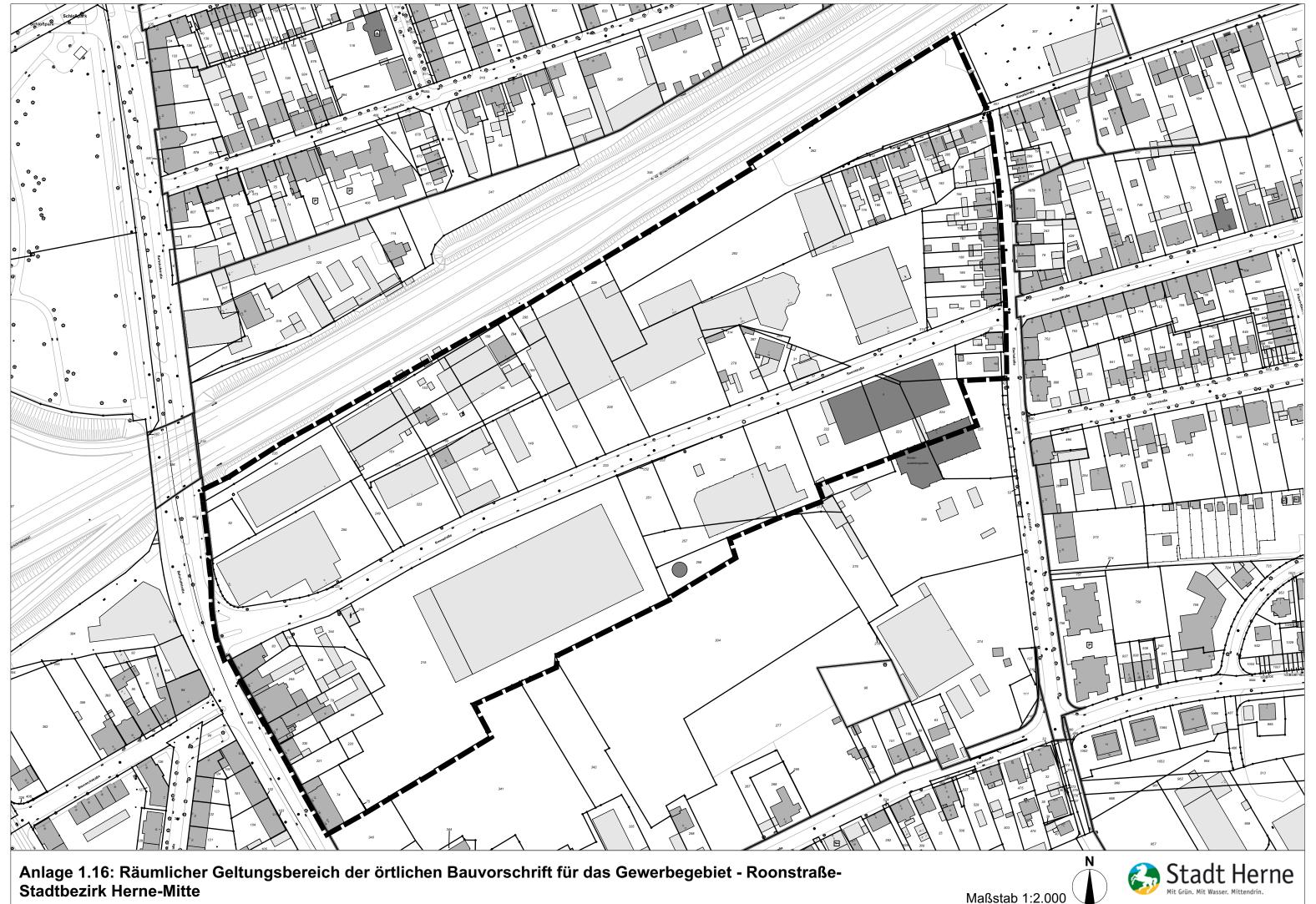
Maßstab 1:2.500







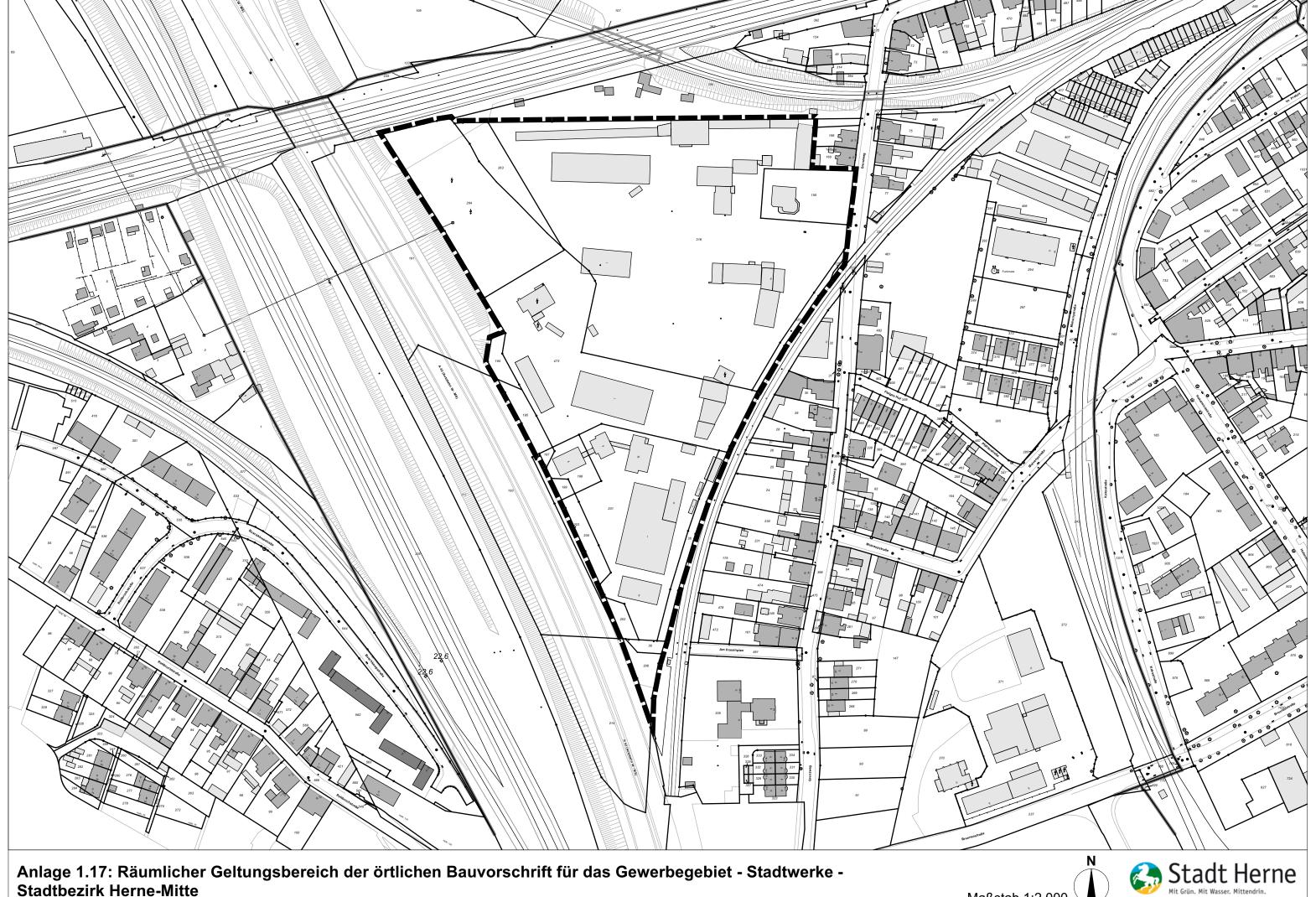




Stadtbezirk Herne-Mitte







Stadtbezirk Herne-Mitte

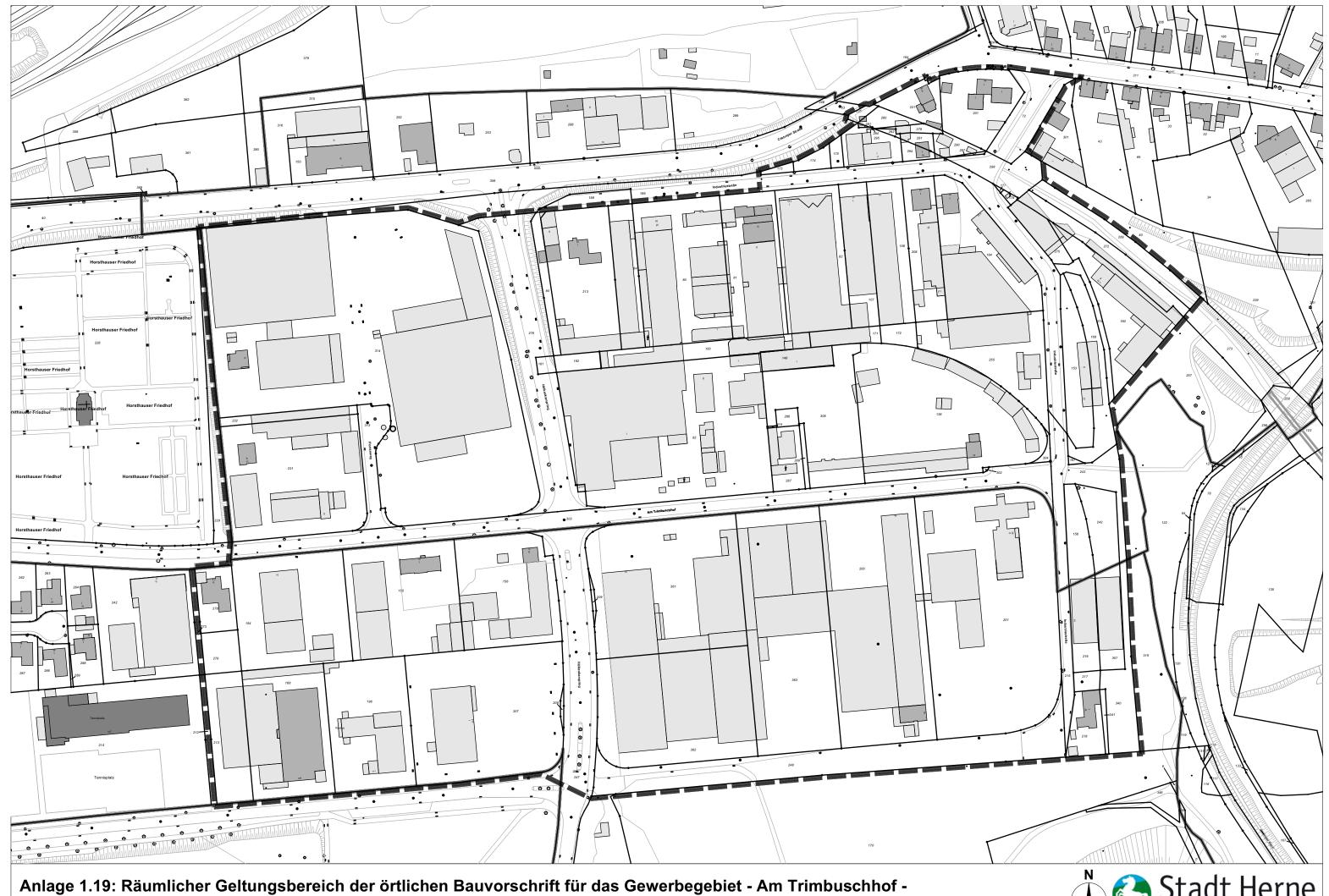




Anlage 1.18: Räumlicher Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift für das Gewerbegebiet - Südstraße/Hibernia - Stadtbezirk Herne-Mitte

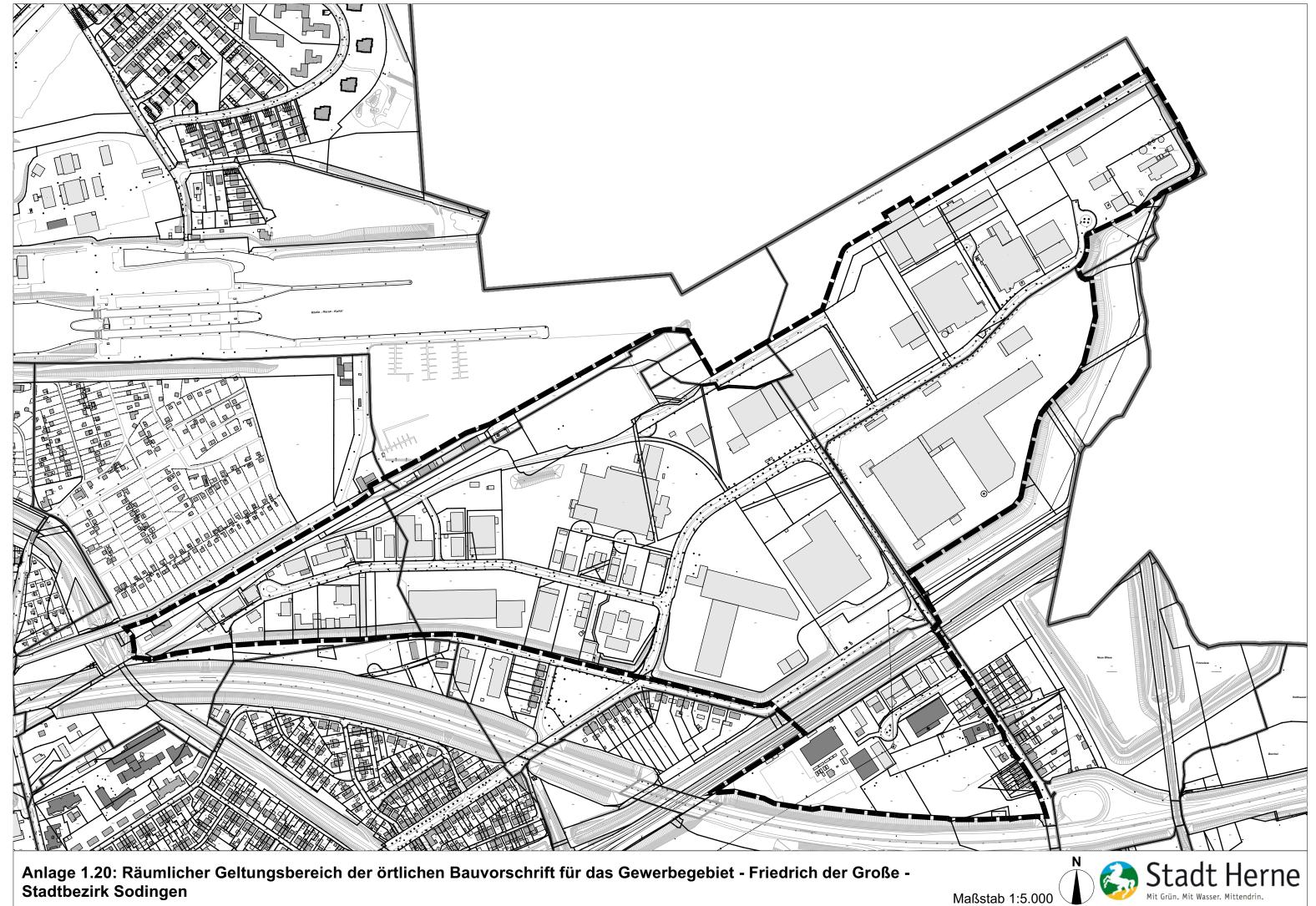






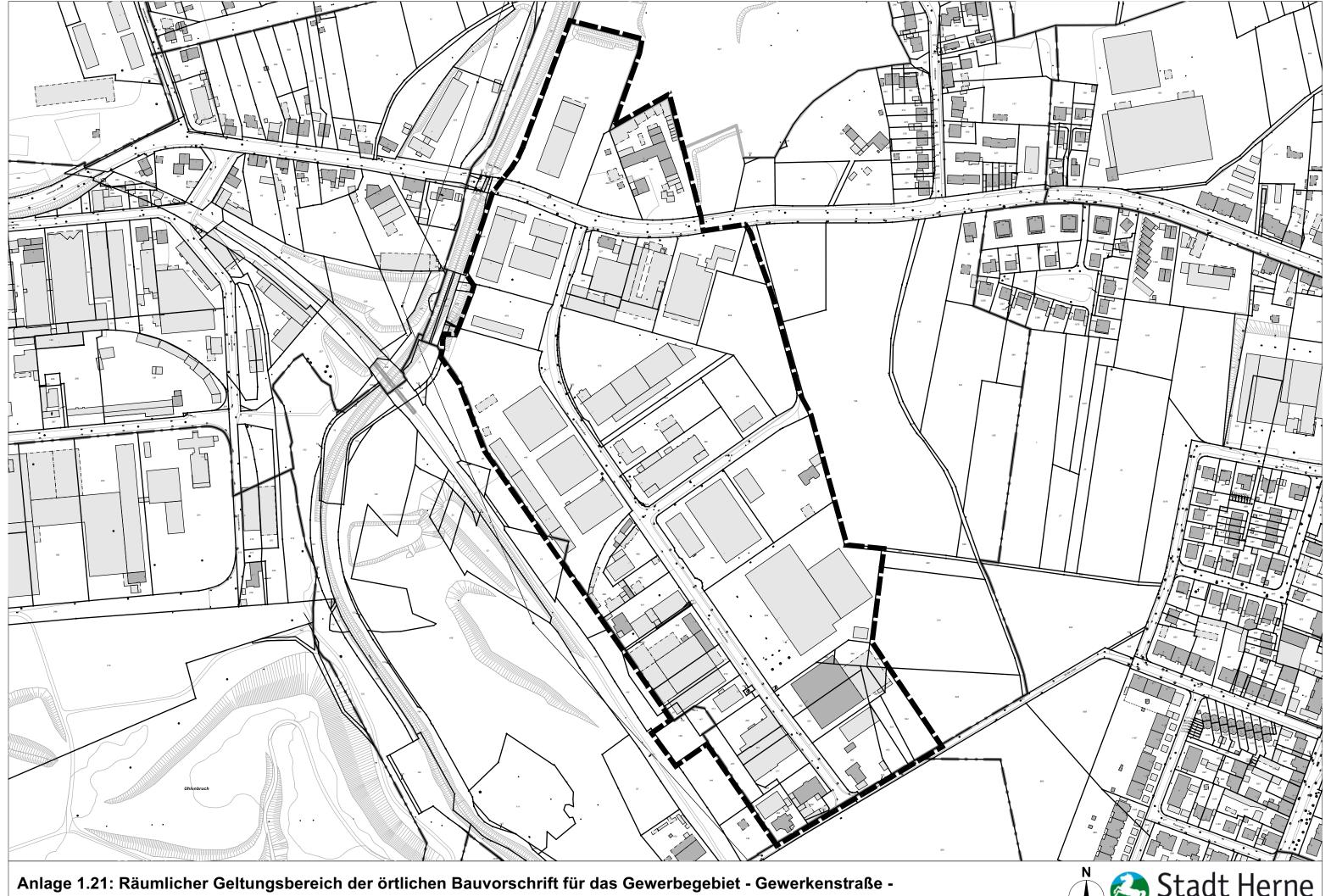
Stadtbezirk Sodingen





Stadtbezirk Sodingen





Stadtbezirk Sodingen



Anlage 2: Begründung zur Begrünungssatzung

1. Hintergrund und Zielsetzung

Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung rückt zunehmend in den Fokus von Städten und Gemeinden, vor allem im Hinblick auf kommunale Strategien für den Umwelt- und Naturschutz und die Folgen des globalen Klimawandels. Auch die Stadt Herne leistet ihren Beitrag hierzu und hat bereits 2013 ein Klimaschutzkonzept beschlossen (Aktualisierung 2019) und für besonders klimarelevante Fragestellungen Klimaschutzteilkonzepte wie der Masterplan klimafreundliche Mobilität oder das Klimafolgenanpassungskonzept erstellt, das 2019 vom Rat der Stadt als Grundlage für die zielgerichtete Weiterarbeit im Bereich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung beschlossen wurde.

Ziel der Bemühungen ist es, die Folgen der Klimaveränderungen in der Stadt Herne zu minimieren. Flächenressourcen für zusätzliche Natur-Areale sind insbesondere in der Stadt Herne kaum vorhanden. Jedoch bieten die Siedlungsbereiche – und hier insbesondere Gewerbegebiete – in der Stadt Herne ein enormes brachliegendes Flächenpotenzial für Begrünung auf den Dächern, Fassaden und versiegelten Flächen. Die Bandbreite der ökologischen Wirkungen begrünter Dächer und Fassaden als auch Baumpflanzungen umfasst neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen auch die Bereiche der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und die Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere. Da Dachbegrünungen außerdem negative baubegleitende Eingriffe in den Naturhaushalt direkt vor Ort minimieren können, tragen sie in besonderer Weise zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei. Insbesondere Gewerbegebiete weisen laut Klimaanalyse der Stadt Herne (2017) eine hohe Versiegelung mit einer starken sommerlichen Aufheizung (Hitzestress), einer deutlich geringeren nächtlichen Abkühlung als im Umland und hohen Lärm-, Schadstoff- und Abwärmebelastungen auf. Hier wurden ebenfalls Risiken durch Überflutungen und Überschwemmungen mit entsprechendem Schadenspotenzial identifiziert.

Ziel der Satzung ist deshalb einerseits die gestalterische Aufwertung von bestehenden Gewerbegebieten durch die Schaffung von begrünten Flächen und die Begrünung baulicher Anlagen. Die Begrünung von Stellplatzanlagen sowie die Begrünung baulicher Anlagen durch Dach- und Fassadenbegrünung leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur Anpassung der Stadt Herne an die Folgen des Klimawandels, zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraums, zur Förderung einer wassersensiblen Siedlungsstruktur und insgesamt zur Sicherstellung eines gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes.

Die Umsetzung dieser Klimaanpassungsmaßnahmen erfolgt bereits in Neubaugebieten bzw. bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Diese Maßnahmen sind bereits in Wohn- als auch gewerblichen Neubaugebieten akzeptiert und erprobt, so dass diese Maßnahmen auch in bestehenden Gewerbegebieten sukzessive verwirklicht werden sollen.

2. Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung besteht aus 21 Teilbereichen im Stadtgebiet von Herne. Grundlage für die Festlegung der Teilbereiche ist das "Wirtschaftsflächenkonzept Band 1 - Analytik, Bestandsaufnahme und -entwicklung" der Stadt Herne aus 2022, in welchem die im Stadtgebiet vorhandenen Wirtschaftsflächen aufgenommen und bewertet werden. Dabei wurden die folgenden Gewerbegebiete identifiziert:

- Am Großmarkt
- Am Westhafen
- Baukauer Straße
- Berliner Straße
- Heerstraße
- Gewerbepark Glückauf Zukunft Op der Heide
- Resser Straße
- Schloss Grimberg
- STEAG / BAV
- Unser Fritz I / IV
- Wasserstraße
- General Blumenthal & angrenzende Bereiche
- Heitkampsfeld
- Herzogstraße / Dorstener Straße
- Am Westerfeld
- Forellstraße
- INEOS
- Roonstraße
- Shamrockpark
- Stadtwerke
- Südstraße / Hibernia
- FunkenbergQuartier
- Kanalstraße
- Am Trimbuschhof
- Friedrich der Große
- Gewerkenstraße.

Bei der Festlegung des Geltungsbereichs bzw. der einzelnen Teilbereiche dieser Satzung wurde sowohl die räumliche Abgrenzung der Gebiete aus dem Wirtschaftsflächenkonzept der Stadt Herne geprüft und ggf. kleinräumig angepasst, als auch die inhaltliche Geeignetheit und Notwendigkeit für die Einbeziehung der Gebiete in die Satzung der Stadt Herne über die Begrünung von Dächern, Fassaden und Stellplätzen in bestimmten Gewerbegebieten (Begrünungssatzung) vom 31. Oktober 2025 geprüft. Diese Prüfung hat für die folgenden Gewerbegebiete zu einem Außenvorlassen aus dem Geltungsbereich der Satzung geführt:

- Wasserstraße
- General Blumenthal & angrenzende Bereiche
- Am Westerfeld
- Shamrockpark
- FunkenbergQuartier
- Kanalstraße.

Die genannten Gewerbegebiete wurden nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung aufgenommen, da sie entweder bereits im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne liegen, welche ihrerseits umfassende Festsetzungen zu Dach- und/oder Fassadenbegrünung und/oder der Begrünung von Stellplatzanlagen treffen oder die Flächen im Geltungsbereich von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen liegen, welche ebenfalls Festsetzungen zu den von der Satzung verfolgten Begrünungszielen enthalten werden.

Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Errichtung von Gebäuden, Garagen, Carports und Stellplätzen sowie die Errichtung von Anbauten ab einer Größe der

Grundfläche von 15 m². Damit sind bei Neubauten von Gebäuden, Garagen, Carports und Stellplätzen alle Begrünungsmaßnahmen dieser Satzung umzusetzen. Bei der Planung von Neubauten lassen sich die von der Satzung geforderten Begrünungsmaßnahmen problemlos berücksichtigen und begegnen keinen/weniger Restriktionen als im Bestand wie bspw. statische oder materielle Beschränkungen der Bestandsgebäude. Da es sich bei den Gewerbegebieten im Geltungsbereich dieser Satzung aber um bereits zum Großteil bebaute Flächen handelt, ist kurz- bis mittelfristig nicht mit umfassenden Neubautätigkeiten zu rechnen. Um die positiven Auswirkungen der Begrünungsmaßnahmen und damit die (Teil-)Erreichung der Ziele dieser Satzung dennoch gewährleisten zu können, gilt die Satzung ebenfalls für die Errichtung von Anbauten, also die bauliche Erweiterung von Bestandsgebäuden, sofern die Grundfläche der Anbauten mindestens 15 m² beträgt. Mit der Beschränkung auf Anbauten ab dieser Größe wird dem Mehraufwand durch die Begrünung und ihrem Nutzen im Verhältnis Rechnung getragen. Beispielsweise entsteht bei dieser Grundfläche bereits eine Dachbegrünung, welche ausreichend Platz für unterschiedliche Pflanzenarten bietet und auch einen spürbaren Effekt auf die Regenwasserretention aufweist.

3. Begriffe und Allgemeines (siehe § 4)

- (1) Begrünung im Sinne der Satzung ist die dauerhafte Bepflanzung. Künstliche "Pflanzen" o.ä. stellen keine Begrünung gemäß der Satzung dar. Eine Dachbegrünung ist die Bepflanzung eines Gebäudedachs exklusive des Attikabandes und seiner Fläche. Fassadenbegrünung ist ein planmäßiger und kontrollierter Bewuchs geeigneter oder speziell vorbereiteter (z.B. Installation von Kletterhilfen) Gebäudeflächen mit Pflanzen. Zur Dach- und Fassadenbegrünung gehören der Unterbau, das Substrat und die Pflanzen. Eine Stellplatzbegrünung im Sinne dieser Satzung ist die Herstellung der Pflanzbereiche (ober-/ und unterirdisch) einschließlich der Baumpflanzung.
- (2) Die in dieser Satzung geregelte Begrünung und Bepflanzung umfasst deren fachgerechte Herstellung und ihre dauerhafte Unterhaltung, um langfristig ein qualitätsvolles Stadtbild und eine qualitätsvolle Begrünung gewährleisten zu können. Hierfür sind abgängige Pflanzen in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Herstellung der hier geregelten Begrünungen hat spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens nachfolgenden Pflanzperiode zu erfolgen.
- (3) Die nach dieser Satzung zu pflanzenden Laubbäume müssen standortgerecht sein. Heimischen Laubgehölzen ist der Vorzug zu geben. Sie zeichnen sich durch eine hohe Robustheit und Unempfindlichkeit aus. Sie sind an die Klima- und Bodenbedingungen vor Ort angepasst und benötigen weniger Pflege (z.B. keinen Winterschutz). Sie sind widerstandfähiger gegen Krankheiten oder Schädlinge und weisen aufgrund ihrer Angepasstheit meist auch eine hohe Erfolgsquote beim Anwachsen auf.
- (4) Flachdächer im Sinne dieser Satzung sind Dächer mit einer Neigung bis zu 10 Grad, flachgeneigte Dächer bis zu 20 Grad. Die Dachfläche schließt das Gebäude nach oben (horizontal) ab und trennt somit den Außenraum vom Innenraum. Sie ergibt sich aus der Fläche, die durch die Dachkanten definiert wird. Die Dachkanten ergeben sich durch die Schnittstellen der Gebäudeaußenkante mit der Dachhaut.

4. Begründung der Festsetzungen

4.1 Begrünung von Dächern (siehe § 5)

Begrünte Dächer haben nicht nur eine architektonisch-gestalterische Wirkung und ermöglichen eine individuelle Gestaltung der baulichen Anlagen, sie leisten darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Lebensdauer von Gebäuden, zur Luftreinigung, zum Lärmschutz, zum Biotop- und Artenschutz und zur Verbesserung des Lokal- bzw. Mikroklimas über den Ausgleich von Oberflächentemperaturextremen. In einem größeren Verbund ergeben sich zudem Auswirkungen auf das Mikroklima eines Stadtviertels. Durch eine Dachbegrünung wird die Verdunstung begünstigt und die Menge des anfallenden Niederschlagswassers - und damit auch der Niederschlagswassergebühr - aufgrund der erfolgenden Verdunstung reduziert. Die Abgabe der verbleibenden Menge des Niederschlagswassers erfolgt aufgrund der Pufferwirkung der Substratschicht mit einer zeitlichen Verzögerung in die nachgeschaltete Kanalisation. 70 % bis 100 % der normalen Niederschläge werden in der Vegetationsschicht aufgefangen und durch Verdunstung wieder an die Stadtluft abgegeben. Dies reduziert den Feuchtemangel und trägt zur Abkühlung der Luft in versiegelten Stadtteilen bei. Bei Starkniederschlägen werden die Spitzenbelastungen abgefangen und zeitverzögert an die Kanalisation abgegeben. Aus diesen Gründen beinhaltet die örtliche Bauvorschrift die Begrünung der Flachdächer und flach geneigten Dächer bis zu einer Neigung von 20 Grad von baulichen Anlagen. Die Vorschrift bezieht sich sowohl auf die Errichtung, als auch auf die Änderung dieser baulichen Anlagen, wobei die Anforderungen der Festsetzung nur für die Erweiterungsfläche gelten.

Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dächer, deren Fläche kleiner als 15 m² ist sowie Dachflächenbereiche bis zu 25 % der Dachfläche (exklusive des Attikabandes und seiner Fläche), die für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden. Die Festsetzung ermöglicht so im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit und Flexibilität, dass die Dachflächen in ausgewählten Fällen anderen Nutzungen zur Verfügung stehen. Weist ein Gebäude unterschiedliche Geschossigkeiten auf, so sind die Dachflächen aller Geschosse zu begrünen, sollten sie aufgrund ihrer Nutzung nicht unter die o.g. Ausnahme der Begrünungspflicht fallen.

Durch die festgelegte Mindeststärke der durchwurzelbaren Gesamtschichtdicke (ohne Drainagen, Speicher-/Retentionsboxen) von 10 cm bei Gebäuden und 8 cm bei Garagen und Carports soll eine übermäßige Belastung besonders von kleineren Bauvorhaben vermieden werden. Dadurch wird einerseits das Erreichen der beabsichtigten Ziele weitgehend ermöglicht und andererseits ist mit den Vorgaben kein unverhältnismäßig hoher finanzieller Aufwand verbunden.

Die Begrünungsverpflichtung entfällt nicht bei der Errichtung von Anlagen für Photovoltaik/Solarthermie, da sich im Regelfall beide Systeme ergänzen. Die Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik bringt sogar verschiedene Synergieeffekte mit sich. So dient das Gewicht der Begrünung als statische Auflast zur Verankerung der Solarmodule. Darüber hinaus ist mit einer gewissen Ertragssteigerung der Photovoltaikanlage durch einen Kühleffekt der Dachbegrünung zu rechnen. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind so zu konzipieren, dass sie eine Dachbegrünung nicht behindern (Kombinationslösung).

Je größer die zu begrünende Dachfläche ist, desto geringer sind die Kosten pro Quadratmeter. Die ermittelten Kosten für Dachbegrünungen zeigen eine gewisse Varianz auf, so dass durch das Einholen verschiedener Angebote die Herstellungskosten reduziert werden können. Dennoch kann von den folgenden Durchschnittswerten für eine Dachbegrünung ausgegangen

werden:

Für die extensive Begrünung von *Garagen- oder Carportdächern* können Herstellungskosten von ca. 70 €/m² angenommen werden, so dass pro Garage oder Carport (18 bzw. 20 m²) Herstellungskosten 1.050 bis 1.400 € entstehen.

Die Untersuchung der HafenCity Universität Hamburg "Hamburgs Gründächer – Eine ökonomische Auswertung" (Oktober 2017) hat für verschiedene Gebäude die Anteile der Kosten für ein Gründach an den Gesamtkosten des Bauwerks berechnet. Für Nichtwohngebäude (z.B. Rettungswache, Einzelhandels-Nahversorger, Schulgebäude, Sporthalle) betrugen die Gründachkosten anteilig zwischen 0,75 % und 2,5 % der Bauwerkskosten.

Bei Gewerbehallen (Produktions-, Lagerhallen etc.) kann aufgrund geringer Bauwerkskosten ggf. mit höheren anteiligen Kosten für Gründächer gerechnet werden. Nach stichprobenartiger Prüfung der Gewerbegebiete in der Stadt Herne weisen die Gewerbebauten eine Grund- bzw. Dachfläche von 300 bis 500 m² bzw. gleichermaßen Grund- bzw. Dachflächen von über 1.000 m² auf. Bezogen auf eine Dachfläche von 300 bis 1.000 m² belaufen sich die Kosten auf 40 €/m² bzw. auf 100 €/m² inkl. einer PV-Anlage. Bezogen auf eine Dachfläche von mehr als 1.000 m² belaufen sich die Kosten auf 33 €/m² bzw. auf 120 €/m² inkl. einer PV-Anlage. Die jährlichen Pflege- und Wartungskosten von ca. 2 €/m² sind hier bereits inkludiert. Die Dachbegrünung beträgt ohne Kombination mit PV-Anlagen zwischen 1,2 % und 3,8 % an den Gesamtkosten und mit integrierten PV-Modulen zwischen 3,1 % und 7,5 % an den Gesamtkosten.

Für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Anordnung von Dach-Fassadenbegrünung wird auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Hamburg für die Hamburgische Bauordnung hingewiesen. Hiernach verursacht eine Anordnung zur Anpassung an geltendes Bauordnungsrecht keine unzumutbaren Mehrkosten, wenn die Kosten für die angeordneten Maßnahmen 10 % der Gesamtkosten ausmachen (Urteil vom 16.06.2004, Az.: 2 Bf 182/02). Die zu erwartenden Kosten von Dachbegrünung bleiben somit unter diesem Prozentsatz. Insgesamt kann bei der Begrünung von Dachflächen bezogen auf die einmalige Herstellung und auch im Hinblick auf die Pflege der Dachbegrünung von einem vertretbaren Kostenaufwand ausgegangen werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass gleichzeitig Entwässerungskosten durch Gebührenabschläge bei Niederschlagswasser, Energiekosten durch Hitzeabschirmung und Wärmedämmung eingespart werden können. Zudem fallen bei einem Dach mit Bitumenbahnabdichtung ebenfalls Wartungskosten an.

4.2 Begrünung von Fassaden (siehe § 6)

Fassadenbegrünung trägt zur schnellen Durchgrünung von Siedlungsgebieten bei und ist zudem eine wirkungsvolle Maßnahme zur gestalterischen Aufwertung von Gebäudefassaden. Sie dient der Ergänzung und Anreicherung der Biotopstruktur und besitzt besonders im Zusammenhang mit weiteren Begrünungsmaßnahmen die Funktion als Verbindungsbiotop vor allem für Insekten. Zudem trägt sie durch eine ausgleichende Funktion zur Verbesserung des Mikroklimas in Siedlungsgebieten bei und reduziert durch eine dämmende bzw. puffernde Wirkung von Fassaden und Gebäuden die Aufheizung im Sommer und den Wärmeverlust im Winter. Diese Begrünungsart liefert zwar keine zusätzlichen Verschattungsflächen, kann aber ebenfalls die Reflexion von den Gebäuden in Richtung Boden reduzieren und die Verdunstung erhöhen, wodurch sich ebenfalls das Bioklima verbessert. Zudem greift diese Begrünungsart nur geringfügig in das Windfeld ein.

Aufgrund des Nichtvorhandenseins von Bäumen, einer hohen Versiegelung und der Wärmeabstrahlung von Gewerbebauten bilden sich innerhalb von Gewerbegebieten zum Teil sehr hohe bioklimatische Belastungen und Hitzeinseln aus. Deshalb sind bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mindestens 20 % der Außenwände (exklusive der Flächen für Fenster Türen) Schlingoder Kletterpflanzen Fassadenbegrünungssystemen zu begrünen, soweit Brandschutzanforderungen dem nicht entgegenstehen. Grenzständige Außenwände Nachbargrundstücken zu unberücksichtigt. Die Anforderungen der Festsetzung im Falle einer Änderung gelten nur für die Erweiterungsfläche.

Bei dem Anteil zu begrünender Fassaden von 20 % ist sichergestellt, dass die Fassadenbegrünung ihre gestalterische, klimatische und ökologische Funktion anteilig erfüllen kann, ohne die Gestaltungsspielräume der Eigentümer*innen zu sehr einzuschränken und ihren Pflegeaufwand unverhältnismäßig zu erhöhen. Um die architektonische Ausführung der Gebäude nicht übermäßig einzuschränken, wird auf die Festsetzung einer konkreten Art der Fassadenbegrünung verzichtet und die Auswahl zwischen einer (bodengebundenen) Begrünung mit Schling- oder Kletterpflanzen oder anderen Fassadenbegrünungssystemen offengehalten. Da sich diese Systeme in ihrer Ausführung stark unterscheiden, werden zudem keine Pflanzlisten für Fassadenbegrünung festgesetzt.

Im Detail kommt die Preisgestaltung sehr Projekt-spezifisch auf den Fassadenaufbau, die Zugänglichkeit, den Umfang des Bewässerungssystems und die Heterogenität der Fläche an.

Fassadenbegrünung kann man unterscheiden in bodengebundene, troggebundene und wandgebundene Begrünung. Bei der bodengebundenen Begrünung wachsen die Pflanzen im Erdboden vor der Wand und nehmen Wasser und Nährstoffe direkt aus dem Boden auf. Diese Variante ist die häufigste Form der Fassadenbegrünung, da sie relativ kostengünstig und pflegeleicht ist. Kletterpflanzen, d.h. selbstständig kletternde Pflanzen und Pflanzen, die eine Rank- oder Kletterhilfe benötigen, kosten zwischen 20 und 50 € pro Stück und können in 1 bis 2 m Abstand zueinander vor der Fassade gepflanzt werden. Wenn kein bepflanzbarer Boden vorhanden ist, können Pflanzen auch in einzelne Tröge entlang der Fassade gesetzt werden. Oft werden zusätzliche Rankhilfen für die Pflanzen angebracht. Hier ist besonders auf die Bewässerung und Frostsicherheit zu achten. Bei der wandgebundenen Begrünung wachsen die Pflanzen in Gefäßen, die an der Wand montiert sind. Die Pflanzen werden über ein automatisches System mit Wasser und Nährstoffen versorgt. Diese Systeme sind mit einem höheren Pflegeaufwand und höheren Kosten verbunden.

Bei bodengebundenen Systemen können Selbstklimmer wie Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia) und Efeu (Hedera helix 'Woerner'), oder Kletterpflanzen mit Rankhilfen wie Blauregen (Wisteria sinensis, Wisteria frutescens), Waldreben (Clematis vitalba, Clematis akebioides Clematis montana 'Rubens'), Kletterrosen (Ramblerrosen Rosa spec), Geißblatt (Lonicera henryi, Lonicera periclymenum) und Kletterhortensien (Hydrangea petiolaris); aber auch Obstgehölze wie z.B. Kiwis (Actinidia arguta) verwendet. Die Pflanzen sollten nach den örtlichen Gegebenheiten und in Abhängigkeit von der Ausrichtung der Fassade ausgewählt werden.

Für bodengebundene Fassadenbegrünungen ohne Kletterhilfe werden Kosten von ca. 50 €/m² geschätzt und für bodengebundene Fassadenbegrünungen inkl. Kletterhilfe belaufen sich die Kosten auf 120 – 500 €/m² netto. Diese Richtwerte bestehen aus Pflanzen, Material und Arbeitskosten für Verankerung, Halter und Kletterhilfen. Tröge und Bewässerungstechnik sind

separat zu kalkulieren. Die Kosten für Pflege und Wartung schwanken im Durchschnitt zwischen etwa 10 – 40 €/m²/Jahr, gestaffelt nach Wachstumsjahren. In den ersten ca. 5 Jahren wenig Aufwand – Gießen ist in der Anwachsperiode wichtig und gelegentliches Zurückführen der Triebe an die Rankhilfe bzw. bei Selbstklimmern an die Fassade. Mit dem fortschreitenden Wachstum der Pflanzen werden mindestens einmal im Jahr Pflegeschnitte nötig, um Totholz zu entfernen, die Vitalität der Pflanzen für ein attraktives Erscheinungsbild zu fördern und um den Wuchs zu begrenzen. Der Zugang zur Begrünung muss ab einer Höhe von 5 m durch Hubsteiger möglich sein. Für Gebäude ab Gebäudeklasse 4 (ab 7 m Höhe) ist ein brandschutztechnisches Gutachten erforderlich. Laut Brandschutzempfehlungen sollen mindestens 0.5 m um die Fenster und mindestens 1 m zum Dach frei von Bewuchs gehalten werden. Wenn Fassadenbegrünungen nachträglich an eine Fassade installiert werden, ist vorab mit einem Begrünungshersteller zu klären, ob die Last der geplanten Begrünung mit der vorhandenen Oberfläche Einklang gebracht in werden kann.

Unter der Annahme, dass für Gewerbehallen eher bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme Anwendung finden werden, liegen die Kosten zwischen 50 €/m² und 120 €/m². Die jährlichen Pflege- und Wartungskosten liegen zwischen ca. 10 €/m² und 40 €/m² im Jahr. Die Fassadenbegrünung würde somit 0,5 % und 3,9 % an den Gesamtkosten betragen.

Auch hier sind bei einer vergleichenden Betrachtung der Wirtschaftlichkeitsaspekte (Investition und Instandhaltung) und unter Einbeziehung der Lebenszykluskosten Kosteneinsparungen durch Fassadenbegrünung gegenzurechnen. Dies betrifft die Baukosten von ersparten Naturstein- oder Metallsichtfassaden und die Sowiesokosten im Unterhalt des Gebäudes. Durch Dach- und Fassadenbegrünungen werden die Außenflächen langfristig wirksam gegen Witterung (Niederschläge, Sturm, Hagel), Schmutz und UV-Schädigung geschützt. Zu einer erhöhten Lebensdauer tragen auch deutlich reduzierte Temperaturdifferenzen an den Gebäudeoberflächen bei. Dadurch ergeben sich geringere Renovierungskosten (abhängig von Materialart, Farbe, Oberfläche und der örtlichen Schmutzbelastung) und Kosten für Heiz-/Kühlenergie. Reale Einspareffekte ergeben sich ebenfalls z.B. bei einer halbjährlichen Bündelung der Begrünungs- und Fassadenwartung und durch eine Substitution von Sonnenschutzfolien und technischen Verschattungssystemen (Pfoser 2016: 205 und 207, zit. in BuGG 2022: 50 f.).

Vorbehalte gegenüber Fassaden- und Dachbegrünungen hinsichtlich Verselbständigung der Pflanzen, Schmutz, Substanzschädigung bis hin zur Durchfeuchtung der Bausubstanz werden v.a. durch nicht fachgerecht ausgeführte Begrünungen bestätigt. Zu den Schadensursachen zählen neben einer vorgeschädigten Bausubstanz v.a. bautechnische Planungsfehler, eine ungeeignete Begrünungsform bzw. Pflanzenwahl sowie mangelhafte bzw. ausbleibender Pflege und Wartung (Pfoser 2016: 47 – 48, zit. in BuGG 2022: 51 f.). Schäden sind demnach nicht primär auf die Begrünung selbst zurückzuführen. Eine entsprechend erweiterte interdisziplinäre Planung ist deshalb heute eine unerlässliche Voraussetzung zur vorsorglichen Schadensvermeidung.

4.3 Begrünung von Stellplätzen (siehe § 7)

Die örtliche Bauvorschrift enthält eine Vorschrift zur Begrünung von Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen. Diese Regelung gilt bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden, wobei die Anforderungen der Festsetzung im Falle einer Änderung nur für die Erweiterungsfläche gelten. Mit dieser Festsetzung soll die Klimafolgenanpassung gefördert sowie der Durchgrünungsgrad und damit das Erscheinungsbild der stark versiegelten

Gewerbegebiete verbessert werden. Da mit größeren Stellplatzanlagen in der Regel auch größere zusammenhängende versiegelte Flächen mit geringer städtebaulicher Qualität einhergehen, sind bei zusammenhängenden Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen je Stellplatz 0,2 standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zur Stellplatzanlage zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Laubbäume sind nach Empfehlung des Fachbereichs Stadtgrün der Stadt Herne mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, anzupflanzen. So soll sichergestellt werden, dass die Bäume bereits ab Anpflanzung eine gewisse optische und ökologische Wirkung erzielen und zudem einen Zustand erreicht haben, der ein gutes Anwachsen auch unter erschwerten klimatischen Bedingungen (Hitze/Trockenheit) in Aussicht stellt.

Bei der Berechnung ist jeweils auf einen ganzen Baum aufzurunden. Innerhalb von Stellplatzanlagen sind i.d.R. sehr hohe bioklimatische Belastungen zu erwarten, so dass das Vorhandensein von Bäumen die thermische Belastung lokal reduzieren können. Der Schattenwurf der Vegetation sowie Verdunstung und Transpiration der Bäume reduzieren die Aufheizung der versiegelten Stellplatzbereiche. Insbesondere hohe Bäume mit blattfreiem Stamm und ausgeprägten Baumkronen haben für die Aufenthaltsqualität während des Tages lokal begrenzt einen starken positiven Effekt auf die mikroklimatische Situation. Neben der gestalterischen Aufwertung des Stadtbildes kann somit zusätzlich ein Beitrag zur Verringerung der Überhitzung des Stadtklimas in den Sommermonaten sowie durch die Filterung von Luftschadstoffen und groben Staubpartikeln aus der Luft zur Verbesserung der Luftqualität geleistet werden.

Die Kosten für einen Baum mit einem Stammumfang von 25 cm belaufen sich auf ca. 1.200 €. Davon betragen die Pflanzkosten ca. 300 € und die Pflegekosten im ersten Jahr (Wässern und kleine Kronenpflege) ca. 200,00 €. Hinzu kommen Kosten für die Pflanzgrube, die wiederum stark variieren können.

4.5 Verhältnis zu Bebauungsplänen (siehe § 8)

Der Geltungsbereich dieser Satzung überlagert sich in Teilbereichen mit bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen. Betroffen sind hiervon folgende Gewerbegebiete ganz oder teilweise: Schloss Grimberg, Unser Fritz, Resser Straße, STEAG/BAV, Baukauer Straße, Forellstraße, Friedrich der Große, Herzogstraße/Dorstener Straße, Südstraße/Hibernia, INEOS und Am Trimbuschhof. Teilweise treffen die überlagerten Bebauungspläne bereits Festsetzungen zur Begrünung von Dächern, Fassaden und Stellplatzanlagen. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass zukünftig Bebauungspläne aufgestellt werden, die den Geltungsbereich dieser Satzung berühren. Es ist daher erforderlich, eindeutig das Verhältnis dieser Satzung zu Bebauungsplänen zu regeln. § 8 trifft diese Regelung wie folgt "Soweit Bebauungspläne einzelne oder mehrere Festsetzungen zur Begrünung von Dächern, Fassaden und Stellplätzen treffen, finden die auf diese Festsetzungen bezogenen Vorschriften dieser Begrünungssatzung keine Anwendung." Damit wird einzelnen Festsetzungen der Bebauungspläne ein Vorrang gegenüber den Vorschriften dieser Satzung eingeräumt. Diese Festsetzungen sind das Ergebnis einer umfänglichen Abwägung, die in den jeweiligen Planungsverfahren erfolgt ist. Soweit keine Festsetzungen getroffen wurden, gelten in diesen Gebieten die Vorgaben dieser Satzung.

5.6 Verhältnis zu denkmalschutzrechtlichen Belangen (siehe § 9)

Soweit denkmalschutzrechtliche Belange einer Begrünung von Dächern, Fassaden und Stellplätzen nach dieser Satzung entgegenstehen, finden die auf diese Belange bezogenen

Vorschriften dieser Begrünungssatzung keine Anwendung, da die Regelungen des Denkmalschutzes als höherrangiges Recht den örtlichen Bauvorschriften vorgehen. Die Satzung gilt jedoch für die Gestaltung von Stellplatzflächen ohne Denkmalstatus sowie für die Errichtung von Garagen und Carports in der Umgebung von Kulturdenkmalen. Die Regelungen des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetztes, insbesondere des Umgebungsschutzes (§ 2 Abs. 3 DSchG NRW) bleiben hierbei unberührt.

5.7 Abweichungen

Für Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 69 BauO NRW. Über die Zulässigkeit von Abweichungen von dieser Satzung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde. Die Regelungen dieser Satzung sind abstrakt formuliert und können nicht jede denkbare Fallkonstellation vorhersehen. Um Einzelfallgerechtigkeit und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, wird auf die in § 69 der BauO NRW formulierten Abweichungsmöglichkeiten verwiesen, welche für die vorliegende Satzung anzuwenden sind. Danach sollen Abweichungen aufgrund der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen erlassener Vorschriften wie der in Rede stehenden Satzung zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 BauO NRW, vereinbar sind und der Zweck der jeweiligen Anforderung nachweisbar auch unter Zulassung der beantragten Abweichung erreicht wird. Der Zweck dieser Vorschrift geht aus § 1 "Ziel der Satzung" hervor. Nach diesem soll die Begrünung von Stellplätzen, Dächern und Fassaden im Geltungsbereich dieser Satzung die mikroklimatischen und ökologischen Verhältnisse, die Retention von Niederschlagswasser und das städtebauliche und stadtgestalterische Erscheinungsbild der Gewerbegebiete verbessern. Neben den durch die Satzung geregelten Maßnahmen (Dach-, Fassaden- und Stellplatzbegrünung) gibt es zahlreiche weitere Maßnahmen, welche der Erfüllung dieses Zwecks dienlich sein können. Denkbar sind hier beispielsweise Entsiegelungsmaßnahmen, das Anlegen von Versickerungsmulden, die Pflanzung von standortgerechten Hecken, Bäumen und Sträuchern oder die nachträgliche Begrünung von Einfriedungen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist so eine individuelle Beurteilung des Einzelfalls und eine Abweichung zugunsten alternativer, zweckerfüllender Maßnahmen möglich.

Darüber hinaus ist gem. § 69 Abs. 1 BauO NRW eine Abweichung ebenfalls zuzulassen, wenn die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ist im Einzelfall also nachweisbar weder die Umsetzung der durch diese Satzung geforderten Maßnahmen noch die Umsetzung zweckerfüllender Alternativen möglich, ist ebenfalls eine Abweichung zuzulassen. Dies ist insbesondere aufgrund der Größe des Geltungsbereichs dieser Satzung als auch der Konzentration auf baulich bereits stark ausgenutzte Grundstücke von Bedeutung. Eine weitere Anwendungssituation kann beispielsweise die lediglich temporäre Errichtung von Gebäuden sein, die eine nachhaltige Begrünung nicht möglich macht. Dies ist der Fall, wenn die Baugenehmigung etwa auf ein Jahr befristet ausgestellt wird.

Literaturverzeichnis:

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie (BUE), V.i.S.d.P.: Jan Dube: Hamburgs Gründächer – Eine ökonomische Auswertung, Hamburg, Oktober 2017 Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG), Berlin IBF Ingenieurtechnische Beratung Fischer: Förderrichtlinie Dach- und Fassadenbegrünung – Machbarkeitsstudie; Im Auftrag des

Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR); Berlin/Velbert, 21.01.2022

Pfoser, Nicole: Fassade und Pflanze – Potenziale einer neuen Fassadengestaltung. Darmstadt 2016

Der Oberbürgermeister: In Vertretung Thabe (Stadtrat)